



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA)  
in 14974 Ludwigsfelde OT Kerzendorf und in 14959 Trebbin OT Thyrow“

Cottbus, 12. August 2026

---

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg.-Nr. 50.025.00/24/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt  
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- mit PZU -

Energiequelle GmbH  
Herr Michael Raschemann  
Hauptstraße 44  
15806 Zossen OT Kallinchen

Landesamt für Umwelt Brandenburg  
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |  
Genehmigungen/Grundlagen  
Ortsteil Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Bearbeitung: Melanie Theinert  
E-Mail: Melanie.Theinert@LfU.Brandenburg.de  
Telefon: +49 355 4991-1417  
Datum: 12.08.2026  
Gesch.-Z.: 105-T12-  
3421/3004+6#360667/2026  
Dokument-Nr.: 360667/2026

## **Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### **Genehmigungsbescheid Nr. 50.025.00/24/1.6.2V/T12**

Antrag der Energiequelle GmbH vom 13.03.2024 (Posteingang: 15.05.2024), zuletzt ergänzt am 22.04.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) in 14974 Ludwigsfelde OT Kerzendorf und in 14959 Trebbin OT Thyrow

Sehr geehrter Herr Raschemann,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

#### **I. Entscheidung**

1. Der Firma Energiequelle GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wird die

#### **Genehmigung**

erteilt, 5 Windkraftanlagen (WKA) – davon 3 WKA des Typs Nordex N133-4.800 STE und 2 WKA des Typs Nordex N163-6.X STE auf den Grundstücken

in 14974 Ludwigsfelde  
Gemarkung Kerzendorf,  
Flur 2, Flurstücke 8, 337, 339

sowie

in 14959 Trebbin  
Gemarkung Thyrow  
Flur 3, Flurstück 38

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang.
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
  - denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED] € festgesetzt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED] €.

Der Betrag wird einen Monat nach Mitteilung des Kassenzzeichens fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg  
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC-Swift: WELADEDXXX  
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das Kassenzzeichen an, welches Ihnen in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt wird. Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.



Besucherschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

## II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt im Landkreis Teltow-Fläming, an den Standorten 14974 Ludwigsfelde OT Kerzendorf und 14959 Trebbin OT Thyrow zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N163-6.X und drei WKA vom Typ Nordex N133-4.8 zu errichten und zu betreiben.

Die WKA WEA 1 und WEA 2 haben folgende technische Parameter:

Typ: Nordex N163-6.X  
 Nabenhöhe: 164 m  
 Rotordurchmesser: 163 m  
 Leistung: 7,0 MW  
 mittl. Schallleistungspegel LWA: 107,4 dB(A) Mode 0  
 107,2 dB(A) Mode 1  
 Eiserkennung: Rotorblatt-basiertes Eiserkennungssystem „IDD.Blade“

Die WKA WEA 3, WEA 4 und WEA 5 haben folgende technische Parameter:

Typ: Nordex N133-4.8  
 Nabenhöhe: 164 m  
 Rotordurchmesser: 133 m  
 Leistung: 4,8 MW  
 mittl. Schallleistungspegel LWA: 104,5 dB(A) Mode 0  
 103,0 dB(A) Mode 3  
 101,5 dB(A) Mode 6  
 101,0 dB(A) Mode 7  
 Eiserkennung: Rotorblatt-basiertes Eiserkennungssystem „IDD.Blade“

Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA sind Betriebsbeschränkungen erforderlich. Mit Nachricht der Antragstellerin vom 02.06.2026 wurde mitgeteilt, dass die Betriebsbeschränkungen entsprechend der Tabelle A.2.6.1.2 für die BBS-Gruppe 1 auf Seite A.5 und entsprechend der Tabelle A.2.6.2.2 für die BBS-Gruppe 2 auf Seite A.7 des Gutachtens zur Standorteignung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.03.2025 mit der Referenz-Nummer 2025-A-145-P3-R4 erfolgen.

Standorte der WKA

| WKA-Bezeichnung | Bezugssystem WGS 84 |                | UTM, Lagesystem ETRS89, Zone 33 |                     | Gemarkung  | Flur | Flurstück |
|-----------------|---------------------|----------------|---------------------------------|---------------------|------------|------|-----------|
|                 | Breite N            | Länge E        | Rechtswert (Ostwert)            | Hochwert (Nordwert) |            |      |           |
| WEA 01          | 52°16'46.1615"      | 13°14'55.4181" | 380.529                         | 5.793.569           | Kerzendorf | 2    | 8         |
| WEA 02          | 52°16'41.0468"      | 13°15'21.6369" | 381.022                         | 5.793.399           | Kerzendorf | 2    | 8         |
| WEA 03          | 52°16'21.6015"      | 13°14'45.0942" | 380.315                         | 5.792.815           | Kerzendorf | 2    | 339       |
| WEA 04          | 52°16'16.2565"      | 13°15'04.4413" | 380.678                         | 5.792.641           | Kerzendorf | 2    | 337       |
| WEA 05          | 52°16'00.6807"      | 13°15'16.8815" | 380.902                         | 5.792.154           | Thyrow     | 3    | 38        |



Besucheranschrift  
 Von-Schön-Straße 7  
 03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
 Bus 9 | 25  
 Cottbus, Vom-Stein-Str.  
 Tram 4  
 Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Waldumwandlungsflächen

| WKA-Nr.        | Gemarkung  | Flur | Flurstück | Gesamtfläche (m²) | Umwandlungsfläche |            |          |
|----------------|------------|------|-----------|-------------------|-------------------|------------|----------|
|                |            |      |           |                   | Dauerhaft         | zeitweilig |          |
|                |            |      |           |                   |                   |            | Zuwegung |
| 1              | Kerzendorf | 2    | 7         | 70.670            |                   | 755        |          |
|                |            |      | 8         | 52.390            | 2.325             | 2.495      |          |
| 2              | Kerzendorf | 2    | 7         | 70.670            |                   | 920        |          |
|                |            |      | 8         | 52.390            | 2.325             | 1.031      |          |
|                |            |      | 9         | 6.050             |                   | 290        |          |
|                |            |      | 10        | 42.280            |                   | 625        |          |
| 3              | Kerzendorf | 2    | 339       | 77.358            | 2.257             | 2.858      | 153      |
| 4              | Kerzendorf | 2    | 337       | 33.700            | 2.178             | 1.393      | 96       |
| 5              | Thyrow     | 3    | 37        | 16.694            | 104               | 813        |          |
|                |            |      | 38        | 6.421             | 557               |            |          |
|                |            |      | 39        | 21.527            | 1.596             | 2.197      |          |
|                | Kerzendorf | 2    | 1         | 64.240            |                   |            | 3        |
|                |            |      | 6         | 95.080            |                   | 2.128      | 790      |
|                |            |      | 7         | 70.670            |                   | 1.862      | 1.399    |
|                |            |      | 8         | 52.390            |                   | 1.809      | 993      |
|                |            |      | 9         | 6.050             |                   | 472        | 3.804    |
|                |            |      | 10        | 42.280            |                   | 857        | 165      |
|                |            |      | 11        | 60.580            |                   | 49         |          |
|                |            |      | 110       | 10.753            |                   |            | 1.814    |
|                |            |      | 329       | 55.170            |                   | 1.188      | 1.018    |
|                |            |      | 337       | 33.700            |                   | 521        | 293      |
|                |            |      | 339       | 77.358            |                   | 1.822      | 1.219    |
|                |            |      | 510       | 12.578            |                   | 4          | 1.764    |
|                |            |      | 562       | 3.201             |                   |            | 14       |
|                |            |      | 584       | 7.674             |                   | 19         |          |
|                | Thyrow     | 3    | 24        | 6.222             |                   | 349        |          |
|                |            |      | 37        | 16.694            |                   | 1.235      | 536      |
|                |            |      | 38        | 6.421             |                   | 253        |          |
|                |            |      | 39        | 21.527            |                   | 1.873      | 121      |
| Zwischensummen |            |      |           |                   |                   | 27.818     | 14.182   |
| Summen         |            |      |           |                   | 11.342            | 42.000     |          |

Die dauerhafte und zeitweilige Umwandlungsfläche sind in beiliegende Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, entsprechend der Legende farblich gekennzeichnet (Anlage 1).



### **III. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

3 Aktenordner mit Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung.

### **IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)**

#### **1. Allgemein**

1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden

- dem Referat T25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf) des LfU
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (unter Vorlage der Formulare gemäß Hinweis IV.11)

schriftlich mitzuteilen.

Hiervon abweichend ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg der Baubeginn 6 Wochen vorher mitzuteilen (siehe auch NB IV.9.2).

Ebenfalls hiervon abweichend ist dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU der Baubeginn (auch bauvorbereitende Maßnahmen) spätestens 10 Tage vorher mitzuteilen.

Ebenfalls hiervon abweichend ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (siehe auch NB IV.5.4 und 5.7).

1.4 Des Weiteren ist dem Bundesamt für Infrarstruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, die Fertigstellung per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden
- dem Referat T25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf) des LfU
  - dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU
  - dem LAVG, Regionalbereich Süd
  - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (unter Vorlage der Formulare gemäß Hinweis IV.11)
  - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN
- schriftlich anzuzeigen.

- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.5 dieses Bescheides durch das Referat T25 festgelegt.

## 2. Immissionsschutz

### Schallimmissionen

- 2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll die WEA 2 in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß im Betriebsmodus Mode 1 mit einem *maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 108,9 dB(A)* betrieben werden. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Tagsüber kann die Anlage im Leistungsmodus Mode 0 mit einem *maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  von 109,1 dB(A)* gefahren werden.

- 2.2 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll die WEA 3 in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß im Betriebsmodus Mode 3 mit einem *maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 104,7 dB(A)* betrieben werden. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Tagsüber kann die Anlage im Leistungsmodus Mode 0 mit einem



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

*maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  von 106,2 dB(A)*  
gefahren werden.

- 2.3 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll die WEA 4 in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß im Betriebsmodus Mode 6 mit einem *maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 103,2 dB(A)* betrieben werden. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Tagsüber kann die Anlage im Leistungsmodus Mode 0 mit einem *maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  von 106,2 dB(A)* gefahren werden.

- 2.4 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll die WEA 5 in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß im Betriebsmodus Mode 7 mit einem *maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 102,7 dB(A)* betrieben werden. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Tagsüber kann die Anlage im Leistungsmodus Mode 0 mit einem *maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  von 106,2 dB(A)* gefahren werden.

- 2.5 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WKA sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlagen sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i.V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte ( $L_{e,max}$ ) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.  
Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschimmissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.7 Für die Messungen nach NB IV.2.6 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 abzustimmen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im pdf.-Format dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 zu übergeben.

- 2.8 Auf Messungen nach NB IV.2.6 kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels nachweist.  
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.

- 2.9 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schallleistungspegels für die Betriebsmodi Mode 0 (WEA 1) und Mode 1 (WEA 2), nachweist, ist ein Nachtbetrieb der jeweiligen WKA unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

### Schattenwurf

- 2.10 Die von den genehmigten WKA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.11 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten:

IP 04 - Kapelle Friedhof, Ludwigsfelde,

IP 05 - KGA Sonnenblick 1, Ludwigsfelde,

IP 06 - KGA Sonnenblick 2, Ludwigsfelde,

IP 07 - KGA Sonnenblick 3, Ludwigsfelde,

IP 08 - KGA Sonnenblick 4, Ludwigsfelde,

IP 09 - KGA Sonnenblick 5, Ludwigsfelde,

IP 10 - KGA Sonnenblick 6, Ludwigsfelde,

IP 11 - Luckenwalder Str. 20, Ludwigsfelde,



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

IP 12 - Luckenwalder Str. 22a, Ludwigsfelde,  
IP 13 - Luckenwalder Str. 22b, Ludwigsfelde,  
IP 14 - Luckenwalder Str. 24, Ludwigsfelde,  
IP 15 - Luckenwalder Str. 27, Ludwigsfelde,  
IP 16 - Luckenwalder Str. 26, Ludwigsfelde,  
IP 17 - Luckenwalder Str. 28, Ludwigsfelde,  
IP 18 - Luckenwalder Str. 30, Ludwigsfelde,  
IP 19 - Luckenwalder Str. 32, Ludwigsfelde,  
IP 20 - Rheinfeldener Allee 50, Ludwigsfelde,  
IP 21 - Rheinfeldener Allee 31, Ludwigsfelde,  
IP 24 - Siethener Weg 5, Kerzendorf,  
IP 25 - Siethener Weg 7, Kerzendorf,  
IP 26 - Siethener Weg 4, Kerzendorf,  
IP 27 - Siethener Weg 3, Kerzendorf,  
IP 28 - Friedhof, Kerzendorf,  
IP 29 - Kerzendorfer Str. 1a, Kerzendorf,  
IP 30 - Trebbiner Allee 1, Kerzendorf,  
IP 31 - Trebbiner Allee 2, Kerzendorf und  
IP 32 - Trebbiner Allee 3, Kerzendorf

zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB IV.2.10 kommen kann.

- 2.12 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurden. Dazu ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.13 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens 1 Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

#### *Eisabwurf*

- 2.14 Der Einbaunachweis des Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystem „IDD.Blade“ ist dem Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.15 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Landesamt für Umwelt, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.16 An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu den WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

### 3. Baurecht

Der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorklage gemäß den §§ 239 Absatz 2 und 773 Absatz 1 Nummer 1 BGB gemäß § 72 Absatz 2 BbgBO zu erbringen.

### 4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 4.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen (§ 1 Baustellenverordnung).
- 4.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.
- 4.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen (§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).
- 4.4 In den WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung).

### 5. Denkmalschutz

- 5.1 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht von ortsfesten Bodendenkmalen für die Fläche des geplanten WKA-Standortes WEA 4 (Gemarkung Kerzendorf, Flur 2, Flst. 337), die zugehörige Kranstellfläche und den Montageplatz erteilt.  
Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde ist durch den Erlaubnisnehmer im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.  
Die archäologische Dokumentation ist vom Vorhabenträger zu veranlassen und in Auftrag zu geben. Die archäologischen Untersuchungen haben nur durch Fachpersonal zu erfolgen.  
Wegen der Vermittlung eines / mehrerer Archäologen kann sich der Vorhabenträger an das Archäologische Landesmuseum / an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wenden.



- 5.2 Die Grabungsdokumentation ist entsprechend der Richtlinie des Archäologischen Landesmuseums durchzuführen (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Dezernat Archäologische Denkmalpflege; Richtlinien zur Grabungsdokumentation; Stand: 26.09.2022).
- 5.3 Ein Grabungsbericht ist jeweils für den Vorhabenträger, die Untere Denkmalschutzbehörde und das Archäologische Landesmuseum zu erstellen.
- 5.4 Der Unteren Denkmalschutzbehörde obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahme. Ihr ist zu diesem Zweck der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Grabung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Woche danach anzuzeigen.
- 5.5 Der Grabungsleiter bestimmt vor Ort im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Art und Umfang der jeweils vorzunehmenden archäologischen Maßnahmen.
- 5.6 Diese denkmalrechtliche Erlaubnis mit ihren Nebenbestimmungen ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme zur Kenntnis zu geben.  
Folgende fachliche Anforderungen an die archäologische Dokumentation sollen zur Einholung von Angeboten von archäologischen Fachfirmen dienen:
- a. Zur Dokumentation des Bodendenkmals ist auf der Fläche des geplanten WKA-Standortes WEA 4 (Gemarkung Kerzendorf, Flur 2, Fst. 337), der zugehörigen Kranstellfläche und dem Montageplatz jeweils eine Prospektion durchzuführen. Bauvorbereitend sind im Areal der Windkraftanlage, der Kranstellfläche und dem Montageplatz mehrere Untersuchungsschnitte anzulegen. Dazu ist ein Bagger mit zahnloser Böschungsschaufel einzusetzen und der humose Oberboden abzutragen. Anschließend ist dort ein archäologisches Planum anzulegen. Treten dort Befunde auf, sind diese vollflächig im Planum zu dokumentieren und anschließend komplett auszugraben. Dies bedeutet, dass unter Umständen die ganze Baufläche des WKA-Standortes WEA 4, die Kranstellfläche bzw. der Montageplatz bauvorbereitend auszugraben ist. Zur Auffindung von Metallobjekten ist permanent ein Metalldetektor einzusetzen.  
Während der Untersuchung ist stets ein aktueller Übersichtsplan bereitzuhalten, aus dem die Lage der Erdaufschlüsse sowie der bereits dokumentierten Flächen zu entnehmen ist. Der Übersichtsplan ist in das Landeskoordinatennetz einzuhängen. Über die Vermessung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Dokumentationsarbeiten im Gelände sind im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vorübergehend einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation durch extreme Witterungseinflüsse nicht mehr möglich ist.
  - b. Für die archäologische Dokumentation sind 3 Archäologen (1 Wissenschaftler, 1 Grabungstechniker, 1 Helfer) notwendig. Vor Ausgrabungsbeginn hat der Grabungsleiter im Archiv des BLDAM Einblick in die Unterlagen zur Gemarkung Großbeuthen zu nehmen und ein Grabungskonzept bei den Denkmalbehörden einzureichen.

- c. Entsprechend der Befundlage sind ausreichend Profile und Plana zu dokumentieren (M 1:20 bzw. für evtl. Details 1:10), damit eine Zuordnung der Schicht- und Einzelbefunde sowie der Funde möglich ist, d.h. durchaus auch ausschnittsweise. Die Fotodokumentation ist digital anzufertigen.
  - d. Beim Auftreten besonderer Befunde und Funde sind die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde unverzüglich zu informieren. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet sodann über das weitere Vorgehen.
- 5.7 Um eine Kontrolle der Erdarbeiten durch den Kreisarchäologen zu gewährleisten, ist der Beginn aller Erdarbeiten für den WKA-Standorte WEA 1-5 der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens 63/34/10828/24/DK vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorhabenträger anzuzeigen.
- 5.8 Die erteilte Erlaubnis ist vollumfänglich und jederzeit widerrufbar.
- 5.9 Die erteilte Erlaubnis ergeht vorbehaltlich einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

## 6. **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 6.1 Bodenaushubmaterialien, die im Rahmen der Baumaßnahmen als Abfall anfallen, sind getrennt zu sammeln und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder falls eine Verwertung nicht möglich ist, allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 6.2 Sollten bei dem Bauvorhaben angelieferte mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke eingesetzt werden, müssen diese aus einer mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage mit Eignungsnachweis stammen, güteüberwacht und einer Materialklasse der Anlage 1 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zugeordnet sein. Der Einbau muss in einer für den jeweiligen Ersatzbaustoff zulässigen Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV erfolgen. Der Einbau hat oberhalb einer Grundwasserdeckschicht, welche sowohl natürlich vorliegen oder künstlich hergestellt werden kann, zu erfolgen. Angaben zur erforderlichen Grundwasserdeckschicht sind in Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV enthalten.
- 6.3 Sollte für die Baumaßnahme Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3), Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3), Baggergut der Klasse F3 (BG-F3), sowie bestimmte Aschen und Schlacken in technische Bauwerke eingesetzt werden, ist dies der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV anzuzeigen, wenn ein Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern erreicht wird. Pro Einbauweise ist eine separate Voranzeige zu übermitteln. Als Ansprechperson bei der UABB fungiert Frau Rettschlag (Tel.: 03371-608 2414; E-Mail: antje.rettschlag@teltow-flaeming.de).



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

- 6.4 Nach Beendigung des Einbaus voranzeigepflichtiger Ersatzbaustoffe ist innerhalb von zwei Wochen eine Abschlussanzeige (Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV) an die UABB zu richten, welche die tatsächlichen Verwendungen angibt. Pro Einbauweise ist eine separate Abschlussanzeige zu übermitteln.

## **7. Naturschutz und Landschaftspflege**

### *Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt / Beseitigung und Waldfällung*

- 7.1 Die beantragten Fällungen und Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 11.09. bis 28./29.02. zulässig.
- 7.2 Die Fällung potenzieller Quartierbäume ist nur im Zeitraum 11.09. bis 28./29.02. zulässig, nachdem diese Quartiere zuvor auf einen möglichen Besatz kontrolliert wurden und ein Besatz sicher ausgeschlossen wurde. Bei Nichteinsehbarkeit der Quartiere oder Besatz mit Fledermäusen sind die Höhlen mit Ein-Wege-Reusen so zu verschließen, dass ein Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Die Fällung darf in dem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens eine Nacht mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur  $\geq 10$  Grad C, kein Niederschlag) vergangen ist.

### *Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten*

- 7.3 Nach Fällung des Baum-/Gehölzbestands sind weitere bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Herstellung der Wege-, Kranstell- und temporären Baueinrichtungsflächen ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 15.3. zulässig. Wurden die Baumaßnahmen vor der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt, können diese in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Davon ausgenommen sind Arbeiten auf bereits geplanten oder vegetationsfreien Flächen.
- 7.4 Baumaßnahmen außerhalb der Forstflächen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 15.3. zulässig. Sie können in die Brutzeit hinein fortgesetzt oder begonnen werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband entsprechend Maßnahme VAFB2 des LBP und Maßnahmenblatt erfolgt. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 20.3. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Gleiches gilt, sofern der Beginn der Baumaßnahmen spätestens 10 Tage nach regulären landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Pflügen, Ernte) erfolgt. Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ist zu dokumentieren.

### *Amphibien*

- 7.5 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen an der WEA 4 und Zuwegung zur WEA 3 sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn die Bauarbeiten ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden oder Amphibienschutzzäune entsprechend errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten



werden. Beim Einsatz von Fangeimern sind diese täglich mindestens einmal zu kontrollieren, bei hohen Temperaturen und Trockenheit zweimal täglich. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

#### *Fledermäuse*

- 7.6 Die WKA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von  $\leq 6$  Meter / Sek
  - bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
  - bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm/h
- 7.7 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 7.8 In den ersten beiden Betriebsjahren ist das standortspezifische Kollisionsrisiko an der WEA 4 durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu bewerten bzw. zu verifizieren (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Die konkret vorgesehene Untersuchungsmethodik ist dem LfU, Referat N1 vorab zur Bestätigung vorzulegen.
- Ab Beginn des dritten Betriebsjahres ist eine Anpassung der Abschaltparameter an die Ergebnisse der Gondelerfassungen vorzunehmen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde bis zum 31.12. des zweiten Betriebsjahres die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Nach Bestätigung der Ergebnisse durch LfU, N1 sind die angepassten Abschaltparameter bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres in die Anlagensteuerung einzubinden.

#### *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG*

- 7.9 Die Maßnahme M1 (Erstaufforstung) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt und Pflanzplänen in den Gemarkungen Mückendorf, Flur 8, Flurstück 38 (16.847 m<sup>2</sup>) und Gadsdorf, Flur 2, Flurstück 211 (2.052 m<sup>2</sup>) und Flurstück 212 (13.101 m<sup>2</sup>) auf einer Fläche von insgesamt 32.000 m<sup>2</sup> umzusetzen.
- 7.10 Die Maßnahme M2 (Ökolog. Waldumbau) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt und Pflanzplänen (Nachtrag zum LBP vom 28.11.2024) auf einer Fläche von insgesamt 84.685 m<sup>2</sup> auf den nachfolgenden Teilflächen umzusetzen:



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Gemarkung Ferneuendorf, Flur 2, Flurstück 176/5 (30.782 m²),  
Gemarkung Paplitz, Flur 10, Flurstück 145 (5.350 m²) und Flurstück 250 (5.739 m²),  
Gemarkung Mückendorf, Flur 2, Flurstück 133 (5.089 m²) und Flurstück 95 (5.476 m²),  
Gemarkung Frankenfelde, Flur 9, Flurstück 199 (4.561 m²) und Flurstück 200 (4.140 m²),  
Gemarkung Frankenfelde, Flur 1, Flurstück 60, 62 (11.733 m²),  
Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstück 40 (11.815 m²)

Die Maßnahmen M1 und M2 sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn auszuführen.

#### *Nachweis der rechtlichen Sicherung*

- 7.11 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

#### *Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)*

- 7.12 Die Ersatzzahlung wird für die

- |                     |                                                                                    |   |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---|
| - WEA-1 in Höhe von |  | € |
| - WEA-2 in Höhe von |                                                                                    | € |
| - WEA-3 in Höhe von |                                                                                    | € |
| - WEA-4 in Höhe von |                                                                                    | € |
| - WEA-5 in Höhe von |                                                                                    | € |

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX

- 7.13 Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

#### *Berichte und Anzeigen*

- 7.14 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach den NB IV.7.3 bzw. 7.4 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - Die Dokumentation nach NB IV.7.2 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - Sofern nach NB IV.7.5 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, festgestellte Arten, Fotos) und nach Abschluss der Installation bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

- d. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- e. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.7.6 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) vorzulegen:
  - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
  - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).
- f. Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- g. Die Umsetzung der Maßnahmen M 1 (Erstaufforstung) und M 2 (Ökologischer Waldumbau) sind nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

## 8. **Forstrecht**

- 8.1 Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist gemäß § 12 BImSchG zu befristen.

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist befristet auf 2 Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

Innerhalb dieses Genehmigungszeitraumes darf die zeitweilige Waldumwandlung antragsgemäß maximal 1 Jahr andauern.

- 8.2 Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, nachdem die gemäß NB IV.8.4 festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Angabe
- der kartenmäßigen Darstellung der betroffenen Flächen
  - der mit dem örtlich zuständigen Forstamt abgestimmten Pflanzplanung und Maßnahmenbeschreibung
  - der Genehmigung zur Neuanlage von Wald gemäß § 9 LWaldG (bei Erstaufforstung)



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

- eines Standortgutachtens für die Erstaufforstungsfläche (bei nicht vorhandener Standortskartierung, i.d.R. bei Erstaufforstung)

durch den Ersatzpflichtigen gegenüber der unteren Forstbehörde, Forstamt Teltow-Fläming, Steinplatz 1, 15806 Zossen, schriftlich erfolgt und forstbehördlich anerkannt worden ist.

- 8.3 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming, ist folgendes anzuzeigen:
- den Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 2)
  - den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch deren Nachbesserungen) vor Beginn der Arbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 3)
- Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.

- 8.4 Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) und zeitweilige (für Zuwegungen und Hilfsflächen) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung sowie sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen. Die über das Ausgleichsverhältnis von 1:1 hinausgehende Kompensation ist als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (waldverbessernde Maßnahme z.B. ökologischer Waldbau) zu erbringen. Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Dazu ist ein Antrag auf Erstaufforstung an das Forstamt zu stellen. Alle in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.

- 8.5 Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (mit Ausnahme der Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (NB IV.8.6.7) erfüllen. Die für Zuwegungen beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung ist aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldweg an anderer Stelle zu kompensieren und zwar als Ersatzaufforstung (enthalten und gesondert gekennzeichnet unter NB IV.8.6).

- 8.6 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

- 8.6.1 Es ist eine 27.466 m<sup>2</sup> große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten. Es ist eine 13.156 m<sup>2</sup> große Fläche als ökologischer Waldbau (sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme) anzulegen. Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand (Laubbaumanteil mindestens 30 %) und gegebenenfalls mit einer integrierten Waldrandgestaltung, je nach jeweiliger Flächenbeschaffenheit, entlang der Grenzen zum Offenland anzulegen und zu pflegen. Die Breite des Waldrandes sollte, soweit es der Einzelfall zulässt, idealerweise 30 m betragen. Bei zu geringer Flächengröße und ungünstiger Flächenform kann die Breite reduziert werden. Die notwendige Breite des Waldrandes ist mit der unteren Forstbehörde dazu einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen. Die

Waldrandanlage ist stufig/buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen. Innerhalb des Waldrandes, an der Außenkante zum Offenland ist auf 20 % Anteil an der oben festgesetzten Breite ein Krautsaum anzulegen und zu pflegen. Bei technologisch nicht vertretbarem Aufwand für die dauerhafte Pflege ist durch einmalige Herstellung von Rohbodenflächen eine für die Vegetation der Krautsäume günstige, längerfristig tragfähige Ausgangssituation zu schaffen. Ein vollständiger Verzicht auf den Krautsaum ist regelmäßig auszuschließen. Über den Verzicht im Ausnahmefall ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu entscheiden. Sind naturschutzrechtlich veranlasste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen, ist über den Verzicht im Einvernehmen mit der im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde zu entscheiden. Die Anlage des Krautsaumes umfasst neben dem Entfernen und Entsorgen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) auch die Einsaat von Heusaaten, Heumulchsaaten und von örtlich gewonnenen oder regional erzeugten Saatgutmischungen. Die Pflege des Krautsaumes umfasst das einmal jährliche Mähen und Entsorgen des Mähgutes. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Gehölzerlass Brandenburg“.

Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes, endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

- 8.6.2 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

In Abhängigkeit der Pflanzenverfügbarkeit auf dem Markt sind darüber hinaus Fristerweiterungen im Ermessen möglich und zu begründen.

- 8.6.3 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gem. Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald („Baumartenmischungstabelle“) mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.

- 8.6.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Die Gehölzartenwahl bei der Anlage von Waldrändern unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Gehölzerlasses Brandenburg.

Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.

- 8.6.5 Zur forstlichen Standortsbewertung (falls nicht schon vorhanden) der Erstaufforstungs- und Waldbaufläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Waldumwandlung vorzulegen und von dieser anzuerkennen.

Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben.

Anerkannt wird bei Flächen  $\geq 1$  ha ein Gutachten mit einer Standortskartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil). Die SEA 95 kann als Auszug bei der unteren Forstbehörde angefordert werden.

Das Anforderungsprofil (Anlage Forst 4 „Anforderungsprofil Standortserkundung“) fasst die zu beachtenden Grundsätze zusammen und ist Bestandteil dieser Nebenbestimmung. Dort ist auch der Umgang mit Flächen  $< 1$  ha benannt.

- 8.6.6 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Ein gegebenenfalls zur Anwendung kommender Wildschutzzaun ist bei Sicherung der Kultur wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

- 8.6.7 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.  
Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz- und/oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.  
Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

- 8.7 Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen sind die Arbeiten mit dem jeweils hoheitlich zuständigen Revierleiter abzustimmen.

## 9. Luftverkehrsrecht

- 9.1 Die 5 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)  
1 - N 52 ° 16 ' 46.1615 " zu E 13 ° 14 ' 55.4181 " eine Höhe von 245,50 mGND / 286,79 mNN  
2 - N 52 ° 16 ' 41.0468 " zu E 13 ° 15 ' 21.6369 " eine Höhe von 245,50 mGND / 286,94 mNN  
3 - N 52 ° 16 ' 21.6015 " zu E 13 ° 14 ' 45.0942 " eine Höhe von 230,60 mGND / 273,62 mNN  
4 - N 52 ° 16 ' 16.2565 " zu E 13 ° 15 ' 04.4413 " eine Höhe von 230,60 mGND / 270,82 mNN  
5 - N 52 ° 16 ' 00.6807 " zu E 13 ° 15 ' 16.8815 " eine Höhe von 230,60 mGND / 273,93 mNN  
nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.9.2 Satz 2).
- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 9.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 9.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

9.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.3 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

#### 9.3.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

#### 9.3.2 Nachtkennzeichnung

9.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV.9.5.2 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 9.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

9.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

9.5.1 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

9.5.2 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bei erweitertem Wirkungsraum von mindestens 10 km um jede WKA unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2 inkl. der Erfassung im erweiterten Wirkungsraum von mindestens 10 km um jede Windkraftanlage ab Erdboden,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

9.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.



Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

- 9.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 9.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 9.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszu legen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.12 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 9.13 Havariefälle und andere Störungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03449LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 9.14 Alle geplanten Änderungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

## **V. Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 14974 Ludwigsfelde OT Kerzendorf und in 14959 Trebbin OT Thyrow, Landkreis Teltow-Fläming, 5 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 15.05.2024 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Es wurden keine UVP sowie keine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Mit Nachricht vom 14.06.2024 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 15.07.2024 aufgefordert. Ein Teil der nachgeforderten Unterlagen (Schall-, Schatten und Turbulenzgutachten mit korrekter Vorbelastung) reichte die Antragstellerin – nach mehrfacher Fristverlängerung – erst am 06.09.2024 nach. Mit Nachricht vom 20.09.2024 wurde die Antragstellerin über die beteiligten Behörden unterrichtet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 19.09.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 18.10.2024 aufgefordert:

- Gemeinde 1: Stadt Ludwigsfelde
- Gemeinde 2: Stadt Trebbin



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

- Landkreis Teltow-Fläming
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Forst

Darüber hinaus wurden im Landesamt für Umwelt folgende Referate um fachliche Zuarbeit gebeten:

- LfU, Referat T25 – Überwachung Wünsdorf
- LfU, Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Durch das LfU Referat T25 – Überwachung Wünsdorf wurden mit Nachricht vom 27.05.2024 sowie mit Nachricht vom 07.02.2025, durch das LfU Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden mit Nachricht vom 26.09.2024 sowie mit Nachricht vom 26.02.2026, der Landesbetrieb Forst mit Nachricht vom 02.10.2024 sowie mit Nachricht vom 09.01.2025 und durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming mit Nachricht vom 12.12.2024 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 22.04.2026 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 19.06.2026 ein.

Zusätzlich zum gegenständlichen Antrag nach BImSchG sind für das Vorhaben zwei Zulassungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wurde durch die Antragstellerin am 27.06.2024 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming eingereicht. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 11 BImSchG wurden beide Zulassungsverfahren (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren und immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) miteinander koordiniert.

Mit Stellungnahme vom 03.03.2025 informierte die untere Wasserbehörde die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU über die beabsichtigte Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse (Aktenzeichen 986/24/673/02-04/Reg.-Nr. WV-N-Kb-5 sowie Aktenzeichen 1897/24/673/02-04/Reg.-Nr. WV-N-Tb-13) und die damit verbundenen Nebenbestimmungen.

Mit E-Mail vom 05.05.2025 informierte das LfU die untere Wasserbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des BImSchG-Antrages und die damit verbundenen Nebenbestimmungen.

Mit Schreiben vom 24.06.2024 stellte die Energiequelle GmbH (konkurrierender WKA-Betreiber) einen Antrags nach § 13 VwVfG auf Hinzuziehung zum Genehmigungsverfahren.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 08.04.2025 abgelehnt.



## **2. Rechtliche Würdigung**

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

### **2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen**

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 mit A in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- das Vorhaben in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt
- bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Prüfung des Antrags gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG auf Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG hat ergeben, dass alle Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG erfüllt sind und eine UVP – und somit auch eine UVP-Vorprüfung – nicht durchzuführen waren.

Für das Vorhaben waren weitere Zulassungen, die nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfallen, erforderlich. Namentlich betrifft dies die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser. Insoweit bedurfte es daher einer Koordinierung der Zulassungsverfahren nach § 10 Abs. 5 Satz 11 BImSchG.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Für das beantragte Vorhaben, war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

## **2.2 Materielle Sachentscheidung**

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

### **2.2.1 Allgemein**

Die Nebenbestimmungen IV.1.1, 1.3 und 1.4 wurden erlassen, um den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen im Rahmen ihrer Überwachungspflichten zu sichern.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist ist zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Anlage (NB IV.1.5) wird in Erfüllung des § 52 BlmSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können.

Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.6). Diese dient der Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage im Rahmen des § 52 BlmSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 11.07.2023.

### **2.2.2 Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen können, sind insbesondere Schattenwurf, Schallimmissionen sowie Eisabwurf zu betrachten.

Zur Beurteilung der von den beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (planGIS GmbH; Bericht-Nr.: 4\_23\_012 Rev. 05 vom 28.03.2025) sowie ein Schattenwurfgutachten (planGIS GmbH; Bericht-Nr.: 4\_23\_012 Rev. 04 vom 28.03.2025) vorgelegt.

### **Schallimmissionen**

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 28.03.2025 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis der Geräuschimmissionsprognose hält der Immissionsbeitrag der Gesamtbelastung den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten ein (vgl. Tabelle 5 der Schallimmissionsprognose).



Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für die Betriebsmodi Mode 0 und Mode 1 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen WEA 1 und WEA 2 aufzugeben.

Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel nicht überschritten wird.

Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 3 Satz 1 des WKA - Geräuschimmissionserlass kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangaben aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise ist per § 15 BImSchG zu beantragen und kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

#### *Infraschall:*

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird.

#### *Begründung NB IV.2.1 bis 2.5:*

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen war der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, die WKA WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im geräuschreduzierten Betriebsmodus zu betreiben.

Der maximal zulässige Emissionswert für den Nachtbetrieb setzt sich dabei aus dem mittleren Schallleistungspegel lt. Hersteller und dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Ziff. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 zusammen. Hinsichtlich des Tagbetriebes ergibt sich der maximal zulässige Emissionspegel aus dem Schallleistungspegels des lt. Hersteller sowie dem Zuschlag gemäß Ziff. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023.

Die Aufzeichnung der Nennleistung sowie der meteorologischen Parameter ermöglicht eine, auch rückwirkende Kontrolle dieses Betriebsmodus und damit des genehmigungskonformen Betriebes der Anlagen.

#### *Begründung NB IV.2.6 und 2.7:*

Die durch diese Genehmigung erfassten WKA sind unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie haben weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm sowie durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA – Geräuschimmissionserlass), zu entsprechen.

Die Messauflage nach NB IV.2.6 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 8 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 10



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Insgesamt sind die modifizierenden NB IV.2.6 und 2.7 nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfasste Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursacht.

#### *Begründung NB IV.2.8*

Liegt vor Durchführung der Messung nach NB IV.2.6 zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann die zuständige Behörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T 25) gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der NB IV.2.6 absehen.

#### *Begründung NB IV.2.9*

Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windenergieanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit so lange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen.

### **Schattenwurf**

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an mehreren Immissionsorten in Ludwigsfelde und Kerzendorf zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung den Richtwert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer überschreiten. Dieser Überschreitung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war.

#### *Begründung zu NB IV.2.10 bis 2.13*

Gemäß § 12 Abs. 1 können der Genehmigung (modifizierende) Auflagen beigelegt werden, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, der u. a. auf § 5 BImSchG verweist, erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Dauer oder Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG u. a. auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Schattenschlag ist mindestens eine ähnliche Einwirkung in diesem Sinne.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o. g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern sind die NB IV.2.10 bis 2.13 angemessen und erforderlich i.S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlagen sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

### **Eisabwurf**

Da durch die geplanten WKA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, müssen die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf sollen die WKA mit dem Rotorblatt-basiertem Eiserkennungssystem „IDD.Blade“ ausgerüstet werden. Das System registriert dabei Parameter wie die Außentemperatur und die Massezunahme des Rotorblattes. Eine Massenzunahme des Rotorblattes, beispielsweise bei Eisansatz, führt dabei zu einer Änderung der Eigenfrequenz. Diese wird durch Beschleunigungsmesser überwacht, die sich an jedem Rotorblatt befinden. Werden dabei bestimmte Schwellenwerte in der Frequenzabweichung überschritten, wird die WKA abgeschaltet.

Darüber hinaus ist das System durch seine Frequenzauflösung in der Lage, die Eisfreiheit der Rotorblätter auch bei Anlagenstillstand zu überwachen.

Damit ist nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz eine Inaugenscheinnahme der WKA nicht erforderlich. Die Anlagen können somit automatisch angefahren werden.

### **Begründung zur NB IV.2.14 bis 2.16**

Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der Anlagen sind diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten. Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dient der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlagen mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.



Dieser Forderung wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen keine weiteren Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, das Abfallrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht, das Straßenrecht, das Forstrecht und der Denkmalschutz.

## **2.2.3 Baurecht**

### ***Bauplanungsrecht***

#### *Vorhaben im Außenbereich*

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

#### *Privilegiertes Vorhaben*

WKA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt.



Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist diese Regelung auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

### *Regionalplan*

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.

Die beantragten WKA-Standorte befinden sich im Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 36 „Thyrow/Kerzendorf“ des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming und damit innerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Innerhalb dieses Windenergiegebietes erfolgt die bauplanungsrechtliche Beurteilung gemäß § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach § 35 Absatz 1 BauGB. Ein Vorhaben ist danach, wie bereits beschrieben, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es – wie hier – der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient.

### *Erschließung*

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Das Vorhabengrundstück ist über den Siethener Weg in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Soweit die Zuwegung dabei über Privatgrundstücke verläuft, ist deren Nutzbarkeit als Zuwegung zum Betriebsgrundstück durch Baulast dauerhaft gesichert.

### *Verpflichtungserklärung für den Rückbau*

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 13.05.2026 in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8 des Antrags) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

### *Gemeindliches Einvernehmen*

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Die Gemeinden haben ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen erteilt.

### ***Bauordnungsrecht***

Windkraftanlagen (WKA) sind Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 86a Abs. 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

### ***Baulasten***

Für die gesicherte Erschließung der WKA und die Sicherung der Abstandsflächen sind Baulasten ins Baulastenverzeichnis des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 84 BbgBO eingetragen.

### ***Standicherheit***

Die Standorteignung der beantragten Windkraftanlagen ist im Gutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG zur Standorteignung von WEA am Standort Ludwigsfelde Ortsteile, Referenz-Nr.: 2025-A-145-P3-R4 vom 27.03.2025, nachgewiesen.

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.03.2025 (Referenz-Nr.: 2025-A-145-P3-R4) wurde vom TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG Zeichen: 2025-WND-SE-062-R0 vom 30.04.2025 durchgeführt.

Die örtliche Anpassung der typengeprüften Windenergieanlage wurde vom Prüfsingenieur für Standsicherheit, Prüfbericht Nr.: 545/01945/24, anhand der technischen Baubestimmungen sowie der Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO geprüft. Mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis sind die Anforderungen an die Standsicherheit nach § 12 BbgBO erfüllt.

### ***Brandschutz***

Der geprüfte Brandschutznachweis des Ingenieurbüro Kelch, vom 13.06.2023 ist mit dem Prüfbericht des Prüfsingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel, Prüfbericht-Nr. 487/03064/23 vom 23.08.2023 nach § 66 Absatz 3 BbgBO vollinhaltlich Bestandteil des Antrags und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

### ***Sicherheitsleistung (NB IV.3)***

Die WKA sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB zu beseitigen. Der Bauaufsichtsbehörde gegenüber ist nach § 72 Absatz 2 BbgBO eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für die Beseitigung der WKA vor Erteilung der Baugenehmigung zu erbringen.

Die Aufnahme der Bedingung, dass die Sicherheitsleistung erst zum Baubeginn zu erbringen ist, stellt diese Forderung in gleicher Weise dar.



Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Rückbaukosten 10 Prozent der Rohbaukosten anzusetzen. Bei WKA sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten gemäß § 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) zu berücksichtigen.

Die Kosten für den Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelung werden seitens der Bauaufsichtsbehörde auf eine Höhe von [REDACTED] € geschätzt und in dieser Höhe festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen.

#### 2.2.4 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 WKA bestehen hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn die NB IV.4.1 - 4.4 und die Hinweise VI.12 - 15 berücksichtigt werden.

##### *Begründung NB IV.4.1:*

Auf Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen. Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

##### *Begründung NB IV.4.2:*

Auf Baustellen für WKA werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.)

##### *Begründung NB IV.4.3:*

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

##### *Begründung NB IV.4.4:*

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.



## 2.2.5 Denkmalschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der 5 WKA steht bestehen hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes keine Einwände, wenn die NB IV.5.1 - 5.9 sowie die Hinweise VI.16 - 21 beachtet werden.

### *Begründung zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis:*

Das vom Vorhaben betroffene Gelände liegt direkt neben einem eiszeitlich entstandenen Kleingewässer mit dem Namen „Jäneckes Luch“. Dort sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ortsfeste Bodendenkmale zu vermuten. Urgeschichtliche Siedlungsplätze und technische Anlagen wurden bevorzugt an Gewässerrändern angelegt, weil man so die Wasserversorgung für Menschen, technische Anlagen wie Öfen und für das Nutzvieh sicherstellen konnte. Diese siedlungsgünstigen Voraussetzungen sind am Rand des „Jäneckes Luch“ gegeben.

Durch die Prospektion mittels Baggerschnitten soll ermittelt werden, in welchen Teilflächen sich ortsfeste Bodendenkmale befinden. Würden die archäologischen Untersuchungen baubegleitend stattfinden und es würden Bodendenkmale entdeckt, würde die teure Baulogistik stillstehen und hohe Kosten verursachen. Letztlich gewinnt der Vorhabenträger durch die bauvorbereitende Prospektion und gegebenenfalls Hauptuntersuchung eine bessere Planungssicherheit.

Durch das Vorhaben werden Bodendenkmale teilzerstört. Mit dem Auftreten von Bodenfunden bei den Erdarbeiten muss zwingend gerechnet werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bedarf einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde, wer die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändert.

Diese Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG zu erteilen, wenn den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird unter der Maßgabe die NB IV.5.1 - 5.9 einzuhalten, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG erteilt. Die Erlaubnis wurde gem. § 9 Abs. 4 BbgDSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG mit Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen versehen, da diese gewährleisten, dass die denkmalpflegerischen Grundsätze eingehalten werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG sind alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen nach Maßgabe der Unteren Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Daher wird der Genehmigungsinhaber unter NB IV.5.1 unter Anderem aufgefordert, die archäologischen Untersuchungen zu dokumentieren.

Der Auflagenvorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG dient dem Zweck, dass die Untere Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit hat, eventuell übersehene oder neu aufgetretene Sachverhalte hinsichtlich der Gewährleistung denkmalschutzrechtlicher Belange zu berücksichtigen. Die Beifügung des Auflagenvorbehaltes für die Maßnahme ist üblich und verhältnismäßig.

Das Benehmen gemäß § 19 Abs. 3 BbgDSchG mit der Denkmalfachbehörde wurde hergestellt.



### 2.2.6 Gewässerschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der 5 WKA steht bestehen hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes keine Einwände. Zur Einhaltung der Anforderungen, die sich insbesondere aus dem WHG und der AwSV ergeben, waren die Hinweise VI.22-34 aufzunehmen.

Die Standorte der 5 Windkraftanlagen befinden sich innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Großbeuthen. Obwohl das Schutzgebiet per Kreistagsbeschluss festgelegt wurde, gelten diese gemäß § 15 Abs. 4 BbgWG weiterhin als Rechtsverordnungen. Die darin enthaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind, sofern zutreffend, einzuhalten. Konkrete Verbote zur Errichtung von WKA gibt es momentan nicht.

Mit der Beantragung der Genehmigung nach BImSchG wurde gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt, die beantragte Anlage unterfällt aufgrund ihrer Einstufung in Gefährdungsstufe A nicht der Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, ebenso wenig einer Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV (außerhalb von Schutzgebieten) bzw. § 46 Abs. 3 AwSV (innerhalb von Schutzgebieten). Auch Volumen von Anlagenteilen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen überschreiten innerhalb einer zu bewertenden Gesamtanlage keine anzeige- bzw. prüfpflichtige Mengenschwelle.

### 2.2.7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der 5 WKA steht bestehen hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft und Bodenschutz keine Einwände. Zur Einhaltung der Anforderungen, die sich insbesondere aus dem BbgAbfBodG, BBodSchG und dem BBodSchV ergeben, waren die NB IV.6.1 - 6.4 und die Hinweise VI.35 - 44 aufzunehmen.

### 2.2.8 Naturschutz und Landschaftspflege

#### *FFH-Vorprüfung*

Von der Antragstellerin wurde keine FFH-Vorprüfung vorgelegt. Für die nächstgelegenen FFH-Gebiete in Entfernungen von 3,7 bis 4 km können Beeinträchtigungen auf Grund des Abstandes bei den möglichen Wirkfaktoren offensichtlich ausgeschlossen werden.

Für das Vogelschutzgebiet (VSG) „Nuthe-Nieplitz“, das in einem Mindestabstand von 4,1 km liegt, erfolgte ebenfalls keine Vorprüfung.

Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, ist als potenzieller Wirkraum zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, ein Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen



(EHZ) erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Projektes offensichtlich und nachvollziehbar ausräumen lassen. Im Radius von 5.000 m liegt das VSG „Nuthe-Nieplitz“. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5 zu § 15 BbgNatSchAG und dem Standarddatenbogen. Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem Tötung oder die Meidung/Verlust von essenziellen Habitatflächen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen Standort und Schutzgebiet sein.

VSG „Nuthe-Nieplitz“ (Mindestabstand 4.100 m): Aufgrund der Entfernung reduziert sich das zu betrachtende Artenspektrum auf Seeadler und Rastvögel (andere Gänse). Relevant sind Vorkommen der genannten Arten im Vogelschutzgebiet.

| Art                                          | Zentraler Prüf-<br>bereich (zPB) in m | Erweiterter Prüf-<br>bereich (ePB) in m | Bekannte Vorkommen<br>im VSG und innerhalb<br>ePB bzw. zPB |
|----------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Seeadler                                     | 2.000                                 | 5.000                                   | Nein                                                       |
| Andere Gänse, Schlaf-<br>platz > 20.000 Ind. | 5.000                                 |                                         | Nein                                                       |

Das Vorhaben liegt außerhalb der zu betrachtenden Prüfbereiche. Auf Grund der Lage des Vorhabens auf Forstflächen erfolgt auch keine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungsflächen. Das Vorhaben ist nicht geeignet das VSG „Nuthe-Nieplitz“ in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

#### *Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes*

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich.

#### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten**

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG:

*„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“*

#### *Prüfschritt Vorhandene Daten*

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus dem Jahr 2022 (Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Biotopkartierung), 2023 (Horstkartierung) und 2023-2024 (Quartiere Fledermäuse).

Für die Bewertung des Vorhabens wurden Angaben aus benachbarten Verfahren herangezogen. Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1 umfasst.



Besucheranschrift  
 Von-Schön-Straße 7  
 03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
 Bus 9 | 25  
 Cottbus, Vom-Stein-Str.  
 Tram 4  
 Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Aktuell sind Daten bis einschließlich 2019 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2022 bis 2024 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre.

*Zwischenfazit: Geeignete Daten im Sinne § 6 WindBG liegen zu folgenden Sachverhalten vor:*

| <b><u>Artengruppe</u></b>                             | <b><u>Baubedingt</u></b> | <b><u>Anlagebedingt</u></b> | <b><u>Betriebsbedingt</u></b> |
|-------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| <u>Vogelarten nach § 45 b und Anlage 1 AGW-Erlass</u> | <u>ja</u>                | <u>ja</u>                   | <u>ja</u>                     |
| <u>Sonstige Brutvögel</u>                             | <u>ja</u>                | <u>ja</u>                   | <u>ja</u>                     |
| <u>Zug- und Rastvögel</u>                             | <u>ja</u>                | <u>ja</u>                   | <u>ja</u>                     |
| <u>Fledermäuse</u>                                    | <u>ja</u>                | <u>ja</u>                   | <u>Nein</u>                   |
| <u>Amphibien</u>                                      | <u>(ja)</u>              | <u>(ja)</u>                 | <u>(ja)</u>                   |
| <u>Reptilien</u>                                      | <u>(ja)</u>              | <u>(ja)</u>                 | <u>(ja)</u>                   |

*Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass*

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Rotmilan (2023) ca. 2.800 m westlich WEA 3, d.h. alle WEA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Seeadler (2023), ca. 3.150 m westlich WEA 3, d.h. alle WEA im erweiterten Prüfbereich

Die Brutplätze liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs. 4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist. Dem LfU liegen keine Anhaltspunkte, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor der beantragten WKA überstrichenen Bereich sprechen würden, vor. Insbesondere für den Brutplatz des Seehadlers ergeben sich auf Grund der Topografie keine Flugkorridore zu Nahrungsgebieten im erweiterten Prüfbereich.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht.

### ***Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen***

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

#### ***Zu NB IV.7.1-7.4 Bauzeitenregelungen***

NB IV.7.1: Zur Errichtung der WKA und entlang von Zuwegungen sind die Fällung und Rodung von Wald sowie Gehölzbeseitigungen / Aufastungen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällmaßnahmen / Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb Brutzeit vorzunehmen.



Besucheranschrift  
 Von-Schön-Straße 7  
 03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
 Bus 9 | 25  
 Cottbus, Vom-Stein-Str.  
 Tram 4  
 Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Es wurden in den betroffenen Bereichen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Buntspecht, Stieglitz, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Heidelerche und weitere Kleinvögel.

Daher verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 11.09. bis 28./29.02.

NB IV.7.2: Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen, aber mehrere potenzielle Quartiere ermittelt, die als Sommerquartier geeignet sind. Für die Fällung potenzieller Quartierbäume wird eine vorherige Besatzkontrolle festgesetzt. Bei einem nachgewiesenen Besatz mit Fledermäusen kann mit dem Einsatz von Ein-Wege-Reusen das Ausfliegen ermöglicht werden. Gleichzeitig wird ein erneutes Einfliegen verhindert.

NB IV.7.3: Nach der erfolgten Fällung des aufstockenden Waldbestands ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, z.B. Heidelerche möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z.B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen), grundsätzlich ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Es handelt sich bei den betroffenen Arten nicht um Arten mit einer festen Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

NB IV.7.4: Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich mehrere Reviere von Feld- und Heidelerchen Brutpaaren. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 16.03. bis 31.08. eines Jahres. Da die genannten Arten keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

#### *Zu NB IV.7.5 Amphibien*

Ein temporäres Kleingewässer als potenzielles Amphibien-Habitat befindet sich ca. 50 m westlich der WEA-4. Das während der Amphibienerfassung 2022 ausgetrocknete Gewässer führte 2024 in der Fortpflanzungsperiode wieder Wasser. Temporäre Kleingewässer stellen geeignete Laichhabitate verschiedener Amphibienarten dar. Dazu zählt insbesondere die potenziell zu erwartende Knoblauchkröte. Mit einer Regelung der Bauzeit in Kombination mit einer alternativen Möglichkeit zur Errichtung von Amphibienzäunen um die Baustellen im Umfeld des Gewässers können Beeinträchtigungen gemindert werden.

#### *Zu NB IV.7.6 bis 7.8 Fledermäuse*

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Die beantragten WKA



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

befinden sich innerhalb von Forstflächen. Damit liegen sie innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Weiterhin ist die WEA 4 ein zweijähriges Gondelmonitoring erforderlich. Dies begründet sich aus dem sehr geringen Abstand der WEA von nur ca. 40 m zu einem temporären Kleingewässer. Kleingewässer stellen einen Anziehungspunkt für jagende Fledermäuse dar. Regelmäßig werden in deren Umfeld hohe Aktivitätswerte registriert, die über denen der Normallandschaft liegen. Daher ist hier als Risikomanagement eine standortkonkrete Überprüfung der Abschaltparameter vorzunehmen (NB IV.7.8).

### ***Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen***

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

#### ***Schutzgut Boden:***

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Die Errichtung der WKA verursacht den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung/Teilversiegelung bzw. Überformung. Die Anteile durch die Errichtung der WKA-Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sind im LBP (Tabelle 2, S.16) dargelegt. Demnach werden dauerhaft 2.376 m<sup>2</sup> voll-, 25.444 m<sup>2</sup> teilversiegelt und 1.164 m<sup>2</sup> überformt. Das entspricht einem Vollversiegelungswert von 15.389 m<sup>2</sup>. Weiterhin erfolgt eine temporäre Teilversiegelung (Vormontage- und Lagerflächen) auf 34.390 m<sup>2</sup>.

|                   |                                                                                                         |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fundament:        | 2.376 m <sup>2</sup> (Vollversiegelung)                                                                 |
| Kranstellflächen: | 7.880 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 3.940 m <sup>2</sup> Vollversiegelung)         |
| Zuwegung:         | 17.564 m <sup>2</sup> (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 8.782 m <sup>2</sup> Vollversiegelung)        |
| Böschung:         | 1.164 m <sup>2</sup> (Überformung, Aufschüttung, 1:0,25 entspricht 291 m <sup>2</sup> Vollversiegelung) |

Der Kompensationsbedarf für einem Vollversiegelungswert von 15.389 m<sup>2</sup> beträgt bei einem Faktor von 1:2 für den Boden aufwertende Maßnahmen 30.778 m<sup>2</sup>. Mit der Erstaufforstung von Acker in der Gemarkung Gadsdorf im Umfang von 32.000 m<sup>2</sup> (Maßnahme M1) können die auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kompensiert werden.

Hinsichtlich der temporär versiegelten Flächen entsteht kein Kompensationsbedarf.

#### ***Schutzgut Vegetation:***

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahr 2022 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg.

Der dauerhafte erhebliche Verlust an Vegetationsflächen für das Vorhaben beträgt 55.500 m<sup>2</sup>.



Mit der Erstaufforstung von Acker in den Gemarkungen Gadsdorf und Mückendorf im Umfang von 32.000 m<sup>2</sup> (Maßnahme M1) sowie dem Waldumbau auf mehreren Teilflächen im Umfang von 84.685 m<sup>2</sup> (Maßnahme M2) können die auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf den Biotop- und Habitatverlust kompensiert werden.

#### *Schutzgut Landschaftsbild*

Die eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die WKA herangezogen werden. Entsprechend können unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells“ Flächen für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden. Die Bilanzierung für die einzelnen WKA ist in den Tabellen ab Seite 36 der Landschaftsbildanalyse - Windpark „Ludwigsfelde Ortsteile“ dargestellt.

Damit können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anteilig kompensiert werden.

Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

#### *Nachweis der rechtlichen Sicherung*

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmeflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Dies erfolgte durch Vorlage der Anträge auf Eintragung ins Grundbuch. Da die Grundbucheintragungen noch nicht vorliegen, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

#### **Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG**

##### *Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG*

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

#### *Schutzgut Landschaftsbild*

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für WKA erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplanten WKA nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“, mit seiner Aktualisierung vom 16.03.2026, ermittelt.

Dazu wurde durch den Antragsteller die Landschaftsbildanalyse nach dem „Märkischen Modell“ Windpark „Ludwigsfelde Ortsteile“ vom 16.04.2026 für die beantragten WKA in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WKA erheblich beeinträchtigten Flächen sind grundsätzlich plausibel.

Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahmen zu.

#### *Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WKA:*

Den durch die WEA 01 bis 04 erheblich beeinträchtigten Flächen stehen die anrechenbaren Aufwertungen des Landschaftsbildes der Kompensationsflächen M1 bis M2 gegenüber.

Die Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen. Dabei betreffen die Beeinträchtigungen durch die einzelnen WKA im Untersuchungsraum den Naturraum Mittlere Mark. Eine detaillierte Aufstellung der betroffenen Flächen und die Berechnung der Ersatzzahlung ist in den Tabellen ab Seite 37 der Landschaftsbildanalyse nach dem „Märkischen Modell“ vom 16.04.2026 detailliert dargestellt. Im Ergebnis verbleiben nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung in Höhe von

|        |  |    |          |  |   |
|--------|--|----|----------|--|---|
| WEA 1: |  | €, | gerundet |  | € |
| WEA 2: |  | €, | gerundet |  | € |
| WEA 3: |  | €, | gerundet |  | € |
| WEA 4: |  | €, | gerundet |  | € |
| WEA 5: |  | €, | gerundet |  | € |

festgesetzt.

#### *Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG*

Insgesamt ist eine Ersatzzahlung in Höhe von € zu entrichten.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

## **2.2.9 Forstrecht**

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für die WKA. Nach § 8 Abs. 1 LWaldG wird mit diesem Genehmigungsbescheid die Nutzung als Stand- und Betriebsfläche für die WKA durch dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart entsprechend den unter „II. Angaben zum beantragten Vorhaben“ dieser Entscheidung stehenden Ausführungen unter Einhaltung der NB IV.8.1-8.7 zugelassen.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von WKA im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen. Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der WKA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

### *Begründung zu NB IV.8.1 - Befristung*

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um der Antragstellerin einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu



bestimmenden Frist eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

*Begründung zu NB IV.8.2 - Aufschiebende Bedingungen*

Die geforderten Unterlagen lagen dem Antrag nicht bzw. unvollständig bei.

*Begründung zu NB IV.8.3 - 8.6*

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG Brandenburg kann die untere Forstbehörde bestimmen, dass zum Ausgleich der nachteiligen Wirkung einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Folgende zur Herleitung des Ausgleich- und Ersatzumfanges wesentlichen Waldfunktionen (nur Schutz- und Erholungsfunktionen), die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden, wurden dabei berücksichtigt:

|                                        |              |
|----------------------------------------|--------------|
| Grundkompensation                      | = Faktor 1   |
| Wald im Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 | = Faktor 0,5 |
| Gesamtkompensationsfaktor              | = 1 zu 1,5   |

Für die dauerhafte Waldumwandlung ergibt sich ein Gesamtkompensationsverhältnis von 1 zu 1,5. Für die zeitweilige Waldumwandlung wird aufgrund der geplanten Bauzeit von höchstens einem Jahr der Faktor 1,5 mal 0,1 (0,1 pro Jahr) gerechnet, was einen Ausgleichsfaktor von 1 : 0,15 ergibt.

Mit dem Antragsteller wurde aufgrund der ausreichenden Flächenverfügbarkeit vereinbart, die zeitweilige Waldumwandlung durch Anlage einer Erstaufforstung auszugleichen, statt wie üblich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe.

Die Größe der Erstaufforstung berechnet sich wie folgt:

Fläche dauerhafte Waldumwandlung = 11.342 m<sup>2</sup>

Fläche für Neuanlage von Waldwegen = 9.824 m<sup>2</sup>

Fläche zeitweilige Waldumwandlung: 42.000 m<sup>2</sup> x 0,15 = 6.300 m<sup>2</sup>

Insgesamt ergibt sich eine Erstaufforstungsfläche von 27.466 m<sup>2</sup>.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Neben der Erstaufforstung wurden für die dauerhafte Waldumwandlung sowie die Neuanlage von Waldwegen Waldumbaumaßnahmen festgesetzt (über Faktor 1 zu 1 hinausgehende Kompensation). Bei der Herleitung der Flächengröße der Waldumbaumaßnahmen ist der Flächenwert zu berücksichtigen.

Insofern die Kompensation aus Erstaufforstung und waldverbessernden Maßnahmen besteht, erfolgt eine monetäre Rückrechnung der überschießenden Fläche.

$$21.166 \text{ m}^2 \times 1,5 = 31.749 \text{ m}^2$$

$$\text{Ermittlung überschießende Fläche} = 31.749 \text{ m}^2 - 21.166 \text{ m}^2 = 10.583 \text{ m}^2$$

$$10.583 \text{ m}^2 \times \blacksquare \text{ €/m}^2 \text{ (Flächenwert EA)} = \blacksquare \text{ €}$$

$$\text{Ermittlung Flächenbedarf Waldumbau} = \blacksquare \text{ €} : \blacksquare \text{ €/m}^2 \text{ (Flächenwert Waldumbau)} = 13.156 \text{ m}^2 \text{ (gerundet)}$$

Insgesamt ergibt sich eine Größe des ökologischen Waldumbaus von 13.156 m<sup>2</sup>.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern. Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung dieser Nebenbestimmung sichergestellt werden können.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkunft des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft im Rahmen der Anlage von Waldrändern ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“. Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG. Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WKA nicht erheblich eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 10.05.2023 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 08.06.2023 bestätigt.

2.2.10 Luftverkehrsrecht

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der 5 WKA des Anlagentyps NORDEX mit einer Nabenhöhe von 164 m, davon Anlagen Nr. 1 und 2 als N163-6.x MW STE mit einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund und den Anlagen Nr. 3 bis 5 als N133-4.8MW mit einem Rotordurchmesser von 133,20 m somit einer Gesamthöhe von 230,60 m über Grund an den beantragten Standorten in 14974 Ludwigsfelde OT Kerzendorf und 14959 Trebbin OT Thyrow (siehe Koordinaten- und Standortangaben) unter Einhaltung der NB IV.9.1 - 9.14 zugestimmt.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

| Nr. | Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84 |                     | Anlagentyp NORDEX |     | WKA in m üGND | Gelände in mNN | Gesamthöhe in m NN* | Gem. | Flur | Flurstück |
|-----|-------------------------------------------------|---------------------|-------------------|-----|---------------|----------------|---------------------|------|------|-----------|
|     | N                                               | E                   | NH                | RD  |               |                |                     |      |      |           |
| 1   | 52 ° 16 ' 46.1615 "                             | 13 ° 14 ' 55.4181 " | 164               | 163 | 245,50        | 41,29          | 286,79              | Kd   | 2    | 8         |
| 2   | 52 ° 16 ' 41.0468 "                             | 13 ° 15 ' 21.6369 " | 164               | 163 | 245,50        | 41,44          | 286,94              | Kd   | 2    | 8         |
| 3   | 52 ° 16 ' 21.6015 "                             | 13 ° 14 ' 45.0942 " | 164               | 133 | 230,60        | 43,02          | 273,62              | Kd   | 2    | 339       |
| 4   | 52 ° 16 ' 16.2565 "                             | 13 ° 15 ' 04.4413 " | 164               | 133 | 230,60        | 40,22          | 270,82              | Kd   | 2    | 337       |
| 5   | 52 ° 16 ' 00.6807 "                             | 13 ° 15 ' 16.8815 " | 164               | 133 | 230,60        | 43,38          | 273,93              | Tyr  | 3    | 38        |

\* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz von 1 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 05.03.2024, ELiA Juni 2024

Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Ludwigsfelde im Landkreis Teltow-Fläming. Im Umfeld der Planung befinden sich mehrere Landeplätze.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Der Sonderlandeplatz (SLP) Saarmund liegt ca. 10,6 km nordwestlich. Der v. g. SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für den v. g. SLP wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Des Weiteren befindet sich der Verkehrslandeplatz (VLP) Schönhagen ca. 9,4 km südwestlich. Der v. g. VLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren und Instrumentenflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde ein Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG verfügt. Erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gemäß den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I-328/01) zu bestimmen.

Der v. g. VLP liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Weiterhin befindet sich der Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Mellensee ca. 15 km südöstlich. Der v. g. HSLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Für den v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die WKA ca. 18 km südwestlich des Flughafenbezugspunktes (FHBP) des Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) errichtet werden sollen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des verfügbaren Bauschutzbereiches gem. § 12 LuftVG, jedoch im direkten Anschluss an die westlichen An- und Abflugsektoren. Der betroffene Bereich liegt innerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse "D" (Kontrollzone Berlin), der am Erdboden beginnt.

Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3



LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 14.11.2024, Az. OZ/AF-Bb 11444-1 bis Bb 11444-liegen vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass

- die beantragten Höhen der 5 WKA (ausgehend vom Anlagentyp NORDEX N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m) eine Anhebung der Minimum Vectoring Altitude (MVA) am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg von derzeit 1800 Fuß MSL auf dann 2000 Fuß MSL verursachen. Diese Anhebung wird zum Zeitpunkt der Prüfung mit geringen Auswirkungen auf den Flugbetrieb am BER eingestuft.
- unter Berücksichtigung der v. g. MVA des BER aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA Nr. 1 und 2 des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund (max. 286,79 m über NN / 286,90 m über NN) und der WKA Nr. 3 bis 5 des Anlagentyps NORDEX N133-4.8MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 133,20 m somit einer Gesamthöhe von 230,60 m über Grund (max. 273,62 m über NN / 270,82 m über NN / 273,93 m über NN) an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.
- sich die geplanten WKA innerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone Berlin), der am Erdboden beginnt, befinden.  
Gemäß SERA.5005 c) 5. müssen Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht eine Mindestflughöhe von 1000 Fuß über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km von dem angenommenen Standort des Luftfahrzeugs einhalten, außer wenn dies für Start und Landung notwendig ist. Zu einem großen Anteil landet bzw. startet der Verkehr, der sich in einer Kontrollzone bewegt. Das heißt, die Vorgaben für Mindestabstände bei Flügen nach Sichtflugregeln bei Nacht werden in Kontrollzonen durch das Flugvorhaben nicht mehr flächendeckend eingehalten.  
Die Flugsicherungskontrollstelle (Tower) lenkt diesen Verkehr. Für eine sichere, geordnete und flüssige Verkehrsabwicklung (§ 27c LuftVG) ist es daher unerlässlich, dass für den Luftfahrzeugführer die rechtzeitige Erkennbarkeit der gesamten Hindernissituation im kontrollierten Luftraum mit Vertikalbewegungen ab dem bzw. bis zum Erdboden sichergestellt ist.  
Der Wirkraum einer BNK hat einen Radius von lediglich 4 km. Das BMDV (ehemals BMVI) hat sich bei der Festlegung des Wirkraums auf Aussagen der Bundeswehr gestützt. Die professionell ausgebildeten

Piloten der Bundeswehr fliegen jedoch mit visueller Unterstützung und sind permanent auf Ausweichmanöver eingestellt.

Ein Pilot eines Kleinflugzeugs auf einem Flug nach Sichtflugregeln bei Nacht (NVFR) hat keine Unterstützung und ist auf die direkte und weiträumige visuelle Erkennung von Hindernissen angewiesen. Die Erfassung von Luftfahrzeugen mit eingeschaltetem Transponder und die Aktivierung der BNK innerhalb des 4-km-Radius entspricht umgerechnet einer Flugzeit bis zum Hindernis von 1,1 Minuten (bei einer Fluggeschwindigkeit von 115 Knoten für C175 oder P28A). Hatte der Pilot zunächst Kurs auf das nun sichtbar werdende Hindernis genommen, kann es zu Ausweichmanövern bzw. Korrekturen kommen, um einen ausreichenden (lateralen) Abstand herzustellen.

Die Flugsicherungskontrollstelle muss sich jedoch auf die Einhaltung der vorab freigegebenen Streckenführung verlassen können. Eine Nichteinhaltung hat Auswirkungen auf weiteren Verkehr und die Planung des Lotsen innerhalb dieses relativ kleinen Luftraums. Siehe oben zu § 27c LuftVG.

Abseits der veröffentlichten Meldepunkte und Strecken darf in Absprache mit dem Tower geflogen werden bzw. der Tower darf Luftfahrzeugführern auch direkte Kurse freigeben, z.B. Rettungsflüge, Inspektionsflüge o.ä.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) mit dem lateralen Wirkraum der AVV-Kennzeichnung von 4 km.

Die DFS GmbH empfiehlt daher dringend, der BNK an dieser WKA nur zuzustimmen, wenn der laterale Wirkraum auf mindestens 10 km erweitert wird, damit für den Luftfahrzeugführer die rechtzeitige Erkennbarkeit der gesamten Hindernissituation im kontrollierten Luftraum mit Vertikalbewegungen ab dem bzw. bis zum Erdboden sichergestellt ist.

Sollte die Erweiterung des Wirkraums auf mindestens 10 km nicht möglich sein, empfiehlt die DFS GmbH dringend, die BNK an diesem Standort abzulehnen.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzu beziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen. Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.



Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 05.03.2024, ELiA Juni 2024 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I<sub>e</sub>) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen, jedoch flugsicherungsbetriebliche Probleme (siehe dazu das Prüfergebnis der DFS GmbH). Der Empfehlung der DFS GmbH folgend, ist der Einsatz einer BNK nur bei erweitertem Wirkungsraum von mindestens 10 km um jede WKA möglich.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die 5 WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 5 WKA des Anlagentyps NORDEX mit einer Nabenhöhe von 164 m, davon Anlagen Nr. 1 und 2 als N163-6.x MW STE mit einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund und den Anlagen Nr. 3 bis 5 als N133-4.8MW mit einem Rotordurchmesser von 133,20 m somit einer Gesamthöhe von 230,60 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 5 WKA des Anlagentyps NORDEX keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen, wenn ein erweiterter Wirkungsraum von mindestens 10 km um jede WKA eingerichtet wird.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung ist zu erteilen.

### **2.2.11 Sonstiges**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung, die eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung sowie die Gebühr der Luftfahrtrechtlichen Zustimmung mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, als Auslagen zu erheben.

#### 4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt), § 1 und Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO), Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) und § 1 und der Tarifstelle 5.2.2.2 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw).

##### Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel  $26.125 + 0,4 \text{ Prozent von } (E - 5.000.000)$  eine Gebühr von [REDACTED] €.

Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Abl. L 342/1 vom 22.12.2009) sind, soll die Gebühr um 20 Prozent vermindert werden. 20 % von [REDACTED] € sind [REDACTED] €. Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [REDACTED] € - [REDACTED] € = [REDACTED] €

##### Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 4 zu entnehmen.

##### Forstrechtlicher Gebührenanteil

Das Forstamt Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 5 zu entnehmen.

##### Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die LuBB berechnet für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) innerhalb des vorgegebenen Ge-



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

bührenrahmens von 70 bis 5.000 € eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € als Summe. Die Gebührenaufstellung ist der Anlagen 6 zu entnehmen. Da die Stellungnahme mit der erteilten Zustimmung von der LuBB der Antragstellerin bekannt ist, umfasst die v. g. Anlage nur den Auszug aus dieser Stellungnahme mit der Gebührenaufstellung.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| immissionsschutzrechtlicher Anteil | [REDACTED] € |
| baurechtlicher Anteil              | [REDACTED] € |
| forstrechtlicher Anteil            | [REDACTED] € |
| luftfahrtrechtlicher Anteil        | [REDACTED] € |
|                                    | <hr/>        |
|                                    | [REDACTED] € |

#### Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) und die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen betragen:

|             |                                   |
|-------------|-----------------------------------|
| PZU         | [REDACTED] € (mehrwertsteuerfrei) |
| Paketgebühr | [REDACTED] € (inkl. 19 % MwSt.)   |
|             | <hr/>                             |
|             | [REDACTED] €                      |

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen = [REDACTED] € + [REDACTED] € = [REDACTED] €.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung).

## VI. Hinweise

### Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://ifu.brandenburg.de>

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T25 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.2.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Dem Referat T25 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

## Baurecht

11. Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Formulare vorzulegen:
1. Die Baubeginnsanzeige für den Baubeginn nach § 72 Abs. 8 BbgBO.  
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 7
  2. Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO.  
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 8.2
  3. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO.  
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 9
  4. Bescheinigung der Prüfsachverständigenin / des Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO.  
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.3
  5. Bescheinigung der Prüfsachverständigenin / des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO.  
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.2
- Für die Zuordnung der Formulare und Bescheinigungen ist das bauaufsichtliche Aktenzeichen 63/01/03251/24 in den Formularen und Bescheinigungen bzw. auf dem Anschreiben an die Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

## Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

12. Zu NB IV.4.1: Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite <<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>>. Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
13. Zu NB IV.4.2: Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:
- Wartungsarbeiten,
  - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
  - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>>).



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://ifu.brandenburg.de>

14. Zu NB IV.4.3: Weisen Sie die zugelassene Überwachungsstelle auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster hin (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen).  
Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
15. Zu NB IV.4.4: Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:
- für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
  - in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
  - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.
- Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

## Denkmalschutz

16. Bei Rückfragen und Auskünften zur archäologischen Dokumentation und zu den Bodendenkmalen stehen die Denkmalfachbehörde mit Sitz in Wünsdorf und die Untere Denkmalschutzbehörde zur Verfügung.
17. Eine Liste von Ausgrabungsfirmen findet man über die Homepage [www.b-f-k.de](http://www.b-f-k.de).
18. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale werden gemäß § 12 BbgDSchG mit der Entdeckung Eigentum des Landes Brandenburg.
19. Die Untere Denkmalschutzbehörde wird den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
20. Auf den Standorten der WEA 1-3 und 5 sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.
21. Baudenkmalpflege:  
Gemäß § 9 Absatz 2 BbgDSchG stehen der Errichtung oder Veränderung von WKA Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit sie nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden.  
Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://ifu.brandenburg.de>

(VV EED) vom 20. Juli 2023 beinhaltet eine Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale. Aufgeführt ist in dieser Liste die Gutsanlage mit Gutspark, Wirtschaftshof, Sortimentsgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen in Märkisch Wilmersdorf, welche sich in der Umgebung des Plangebietes befindet. Der durch die Denkmalfachbehörde ermittelte zugehörige Wirkungsraum betrifft jedoch nicht das Plangebiet der WKA. Gemäß VV EED sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der WKA keine vertiefenden Untersuchungen zur Beeinträchtigung von Denkmalen erforderlich.

## Gewässerschutz

22. Innerhalb einer Trinkwasserschutzzone sind beim Materialeinsatz bzw. zur Wegebefestigung notwendiger Verkehrsflächen die Forderungen der RiStWag und bei mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu berücksichtigen.
23. Grundsätzlich sind gemäß § 52 des WHG in Verbindung mit § 1 und § 15 Abs. 4 BbgWG die erforderlichen Arbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen, so dass eine Verunreinigung der Gewässer (insbesondere des Grundwassers) auszuschließen ist. Abweichungen von dem Stand der Technik sind dann zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
24. Die Baumaßnahmen sind mit größter Sorgfalt durchzuführen und zu überwachen. Den Bauunternehmen muss bekannt sein, dass sich der Baustandort in einem Trinkwasserschutzgebiet befindet. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.
25. Eintretende Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie Kraftstoffe, Öle, Farben) während der Bauphase oder Nutzung sind zu vermeiden und im Havariefall sofort zu beheben. Derartige Vorfälle sind im Bautagebuch nach Art, Umfang, Lage, Tag und Zeit zu vermerken und der Polizei oder dem Umweltamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming unverzüglich anzuzeigen.
26. Die Wasserschutzgebiete des Landkreises Teltow-Fläming können mit den Beschlüssen digital auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming (Was erledige ich wo - Online Services - Geoportal Teltow-Fläming - Wasser (Bild anklicken, nicht Karte öffnen) - Umwelt, alle Themen - Karte öffnen) eingesehen werden. Nach Kartenöffnung unter Themenbaum „Trinkwasserschutzzonen“ anklicken. Dann mit dem Auswahlbutton „i“ auf das zutreffende Grundstück mit Schutzgebiet klicken. Danach sind unten in einer Zeile entsprechende Informationen einsehbar (z. B. die einzelnen Zonen sowie die dazugehörigen Beschlüsse einschließlich TGL).
27. Gemäß § 49 Abs. 3 AwSV dürfen in der weiteren Zone (III/IIIA) von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die entweder mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 AwSV das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.



28. In den betreffenden Anlagenteilen einer WKA können sich unterschiedliche wassergefährdende Stoffe befinden. Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV wird eine Gesamtheit von Anlagenteilen aufgrund des vorliegenden engen funktionalen bzw. verfahrenstechnischen Zusammenhanges zwischen den Anlagenteilen als eine einzelne Anlage betrachtet, zumal zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang mindestens in Form der Rückhalteeinrichtung sowie der Anlagenüberwachung besteht.
29. In WKA werden keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Gebinde) gelagert, ansonsten wären die Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV zu beachten. Auf die dann grundsätzliche Pflicht zur Eignungsfeststellung wird hingewiesen.
30. In Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen werden wassergefährdende Stoffe mit hauptsächlich der WGK 1 eingesetzt (Wassergefährdungsklasse, Auflistung der wassergefährdenden Stoffe siehe Antragsunterlagen). Die eingesetzten, mit einer WGK behafteten wassergefährdenden Stoffe werden ungeachtet der jeweils unterschiedlichen Viskosität von Mineralölen und Schmierfetten zum Gesamtvolumen der Anlage addiert. Die höchste in der Anlage vorkommende WGK ist die WGK 2, es handelt sich anteilig um nicht flüssiges Schmierfett eines nichtstetigen Volumenanteils und WGK 1/WGK 2 im Maschinenbaus (Gondel). Das eingesetzte Löschmittel einer ggf. installierten automatischen Löschanlage, z. B. 20 Liter mit WGK 2, würde das größte zusammenhängende Volumen eines WGK-behafteten wassergefährdenden Stoffes darstellen.  
Da die verwendeten Schmierfette infolge pastenartiger Konsistenz nicht in flüssiger Form austreten können und somit keine Gewässergefährdung darstellen, bleibt die Regelung des § 39 Abs. 10 AwSV fallbezogen unberücksichtigt.  
Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind während der bestimmungsgemäßen Verwendung komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt, Havarien zählen nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Alle Anlagenteile inklusive Rückhaltesysteme sind innerhalb des Maschinenhauses (Gondel) standsicher ausgelegt. Das zwangsweise Austreten wassergefährdender Stoffe bei einer die Standsicherheit der WKA einschl. des Maschinenhauses betreffenden Havarie (z.B. Ein- bzw. Absturz - "Gondelaufschlag") ist nicht berücksichtigt und kann in der wasserrechtlichen Stellungnahme nicht bewertet werden. Dieser Fakt muss seitens der zuständigen Behörde wahrgenommen und in die Bewertung einbezogen werden.  
Soweit die Anlagen (Gesamtheit aller Funktionseinheiten) zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in einer WKA der AwSV unterliegen, richten sich die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV. Insbesondere § 34 AwSV ist auf WKA nicht anwendbar, der Begriff "Energieversorgung" ist hier nicht einschlägig.
31. In der Begründung der Bundesregierung zu § 34 Abs. 2 AwSV sind "Anlagen der Energiewirtschaft, wie Masttransformatoren oder Schaltanlagen" genannt. Damit wird deutlich, dass eine Energie- bzw. Stromverteilung gemeint ist. WKA dagegen erzeugen Strom, sie dienen nicht der Stromverteilung. Sie sind daher nicht vom Anwendungsbereich des § 34 AwSV erfasst und somit kann auf die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV nicht verzichtet werden. Lediglich die Transformatoren, die den erzeugten

Strom bzw. die Spannung vor der Netzeinspeisung umwandeln, sind bereits Teile der Stromverteilung/Energieversorgung. Da jedoch eine Rückhalteeinrichtung betriebs- und bauartbedingt möglich ist, ist auch hier nach § 34 Abs. 2 AwSV eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV erforderlich und vorzusehen.

32. Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird; sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Auflagen der AwSV und des verordnungsfolgenden technischen Regelwerkes beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen der AwSV befreit gemäß § 89 WHG nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.
33. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar, bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
34. Die Anzeige der Erdaufschlüsse zur Löschwasserversorgung wird von der UWB nach Erteilung des Genehmigungsbescheides gesondert bearbeitet.

## **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

35. Falls bei Bodenaushubmaßnahmen kontaminierte Bereiche festgestellt werden (auffällig zum Beispiel durch Geruch oder Färbung des Bodens), ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Als Ansprechpartnerin fungiert Frau Braune (E-Mail; kathleen.braune@teltow-flaming.de, Tel.: 03371-608 2408). Gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen, insbesondere während der Bauphase, unverzüglich der UABB anzuzeigen.
36. Nach DIN 19731 ist Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität (z.B. humoses Oberbodenmaterial und nicht humoses Material) sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).
37. Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollten die Arbeiten unterbrochen werden. Der Untergrund der Bodendepots sollte so gewählt werden,



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

dass keine Staunässe entsteht (z.B. Vermeidung von Mulden) und das Bodenmaterial gut entwässert wird. Die Schütthöhe für das Oberbodendepot sollte entsprechend DIN 19731 maximal 2 m betragen, um eine Verdichtung zu vermeiden. Das Unterbodendepot sollte 3 m nicht übersteigen. Nach DIN 19731 sind Zwischenlager nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) zu befahren.

38. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG.
39. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren und andere beanspruchte unbefestigte Flächen) sind zu ermitteln und durch tiefgründige Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 12 BBodSchV.
40. Anfallende Abfälle (wie z.B. Boden oder Bauschutt usw.) sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) der zugehörigen Abfallart bzw. Abfallschlüssel zuzuordnen. Zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß AVV ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 1. März 2023 anzuwenden.
41. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind entsprechend zu beachten.
42. Die Entsorgung und damit verbundenen Einstufung von anfallenden Abfällen (Untersuchung und Deklaration) liegen gemäß KrWG in der Verantwortung des Abfallerzeugers. Die jeweiligen Verwertungs- und Entsorgungsnachweise sind aufzuheben und der UABB auf Verlangen vorzulegen.
43. Die zuständige Abfallbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen (vgl. § 47 KrWG). Der Landkreis Teltow-Fläming ist als UABB für nicht gefährliche Abfälle und für gefährliche Abfälle von nicht mehr als 2 t die zuständige Überwachungsbehörde.
44. Die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" sind zu berücksichtigen. Das genannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de) unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter - Umweltamt abrufbar.

## Naturschutz und Landschaftspflege

45. Hinweis zur Bauzeitenregelung:  
Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmälern und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
46. Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse:  
In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko auch an den WEA 1, 2, 3 und 5 durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.  
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.
47. Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten:  
Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: [n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

## Forstrecht

48. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen NB (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist.  
Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten NB (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.
49. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
50. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
51. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstrevieres Ludwigsfelde, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Rolle (Tel.: 0172 3143992, E-Mail: [Lukas.Rolle@LFB.Brandenburg.de](mailto:Lukas.Rolle@LFB.Brandenburg.de)). Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

52. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.
- Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG6. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

## **Luftverkehrsrecht**

53. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
54. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
55. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
56. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der luftfahrtrechtlichen Zustimmung nicht berücksichtigt.
57. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks (Anlage 7) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen.
- Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

- 58. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
- 59. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

### **Straßenverkehrsrecht**

- 60. Für Baumaßnahmen, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, z.B. bei Anbindungen an das öffentliche Straßennetz, ist von der bauausführenden Firma rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO zu beantragen.
- 61. Dies gilt auch für etwaige Beschilderungen von Baustellenausfahrten.
- 62. Für die Errichtung von Baustellenzufahrten ist im Vorfeld eine Genehmigung des entsprechenden Baulastträgers einzuholen.
- 63. Begleitende Maßnahmen zu den Schwerlasttransporten sind, gemäß § 45 StVO, rechtzeitig beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.
- 64. Sollte nach erfolgter Errichtung der WKA eine Beschilderung nach StVO vorgesehen sein, so ist diese beim Straßenverkehrsamt gemäß § 45 Abs. 1 StVO zu beantragen.
- 65. Dies gilt auch, wenn die Wege gemäß Widmungsverfügung nur für einen bestimmten Benutzerkreis vorgesehen sein sollten. (z.B. Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art mit Zusatzzeichen Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei oder Radfahrer frei).

### **Sonstiges**

- 66. In den Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Karte B, Anlage 13.5) werden u. a. Ackerbrachen auf Sandböden dargestellt. Ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der geplanten WEA 4 wird derzeit als Ackerland aktiv durch einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet. Für einen Teil der genutzten Ackerflächen sind gegenüber dem Landwirtschaftsamt Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigt worden. Eine geänderte Nutzung vor Ablauf der Pachtlaufzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter möglich. Gemäß § 2 LPachtVG sind vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde für dieses Gebiet ist das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming.



## **VII. Rechtsgrundlagen**

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

### *Immissionsschutz*

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zu-letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

### *Baurecht*

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüferingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

### *Arbeitsschutz*

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

### *Denkmalschutz*

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

### *Gewässerschutz*

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### *Abfallwirtschaft und Bodenschutz*

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

### *Naturschutz und Landschaftspflege*

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl. I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023



Besucheranschrift  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

ÖPNV-Haltestellen  
Bus 9 | 25  
Cottbus, Vom-Stein-Str.  
Tram 4  
Cottbus, Saarbrücker Str.

Internet  
<https://lfu.brandenburg.de>

- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

### *Forstrecht*

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238) geändert worden ist
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

### *Luftverkehrsrecht*

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH – vom 24.04.2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

### *Straßenverkehrsrecht*

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

### *Sonstige*

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebO-Umwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebO-Landw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2024 (GVBl. II Nr. 16)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)



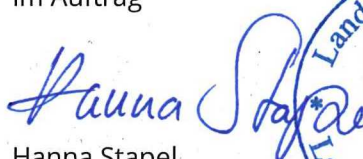
### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

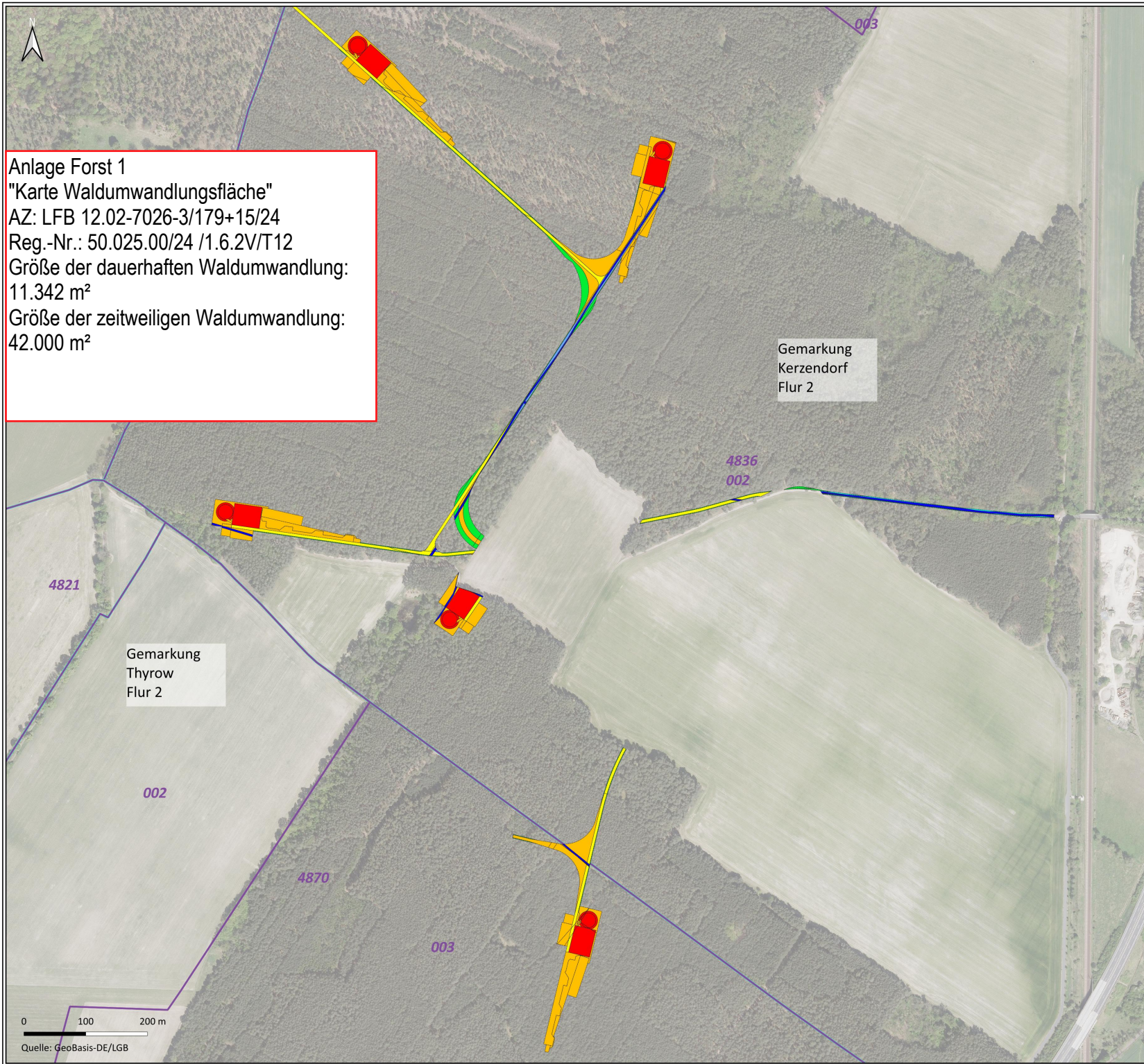
Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Hanna Stapel



- Anlage 1 – Karte Waldumwandlung
- Anlage 2 – Anzeige Waldumwandlung
- Anlage 3 – Anzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Anlage 4 – Anforderungsprofil Standorterkundung
- Anlage 5 – Gebührenberechnung Forst
- Anlage 6 – Baugebührenberechnung
- Anlage 7 – Gebührenberechnung LuBB



Anlage Forst 1  
"Karte Waldumwandlungsfläche"  
AZ: LFB 12.02-7026-3/179+15/24  
Reg.-Nr.: 50.025.00/24 /1.6.2V/T12  
Größe der dauerhaften Waldumwandlung:  
11.342 m<sup>2</sup>  
Größe der zeitweiligen Waldumwandlung:  
42.000 m<sup>2</sup>

# Antrag auf Waldumwandlung

Landschaftspflegerischer Begleitplan  
Windpark "Ludwigsfelde Ortsteile"

- Legende**
- Fallkonstellationen Waldumwandlung - dauerhaft**
- Standort WEA + Kranstellfläche
- Fallkonstellationen Waldumwandlung - temporär**
- Baustelleneinrichtungsflächen inkl. temporärer Zuwegung
  - Fall 1 - Nutzung vorhandener Waldwege
  - Fall 2 - Wegeverbreiterung an vorhandenen Wegen
  - Fall 3.1 - Wegeverbreiterung unbewaldeter Flächen an vorhandenen Wegen (hier nur Lichtraumprofilschnitt)
  - Fall 4 - Neuanlage von Waldwegen
- Fallkonstellationen ohne Waldumwandlung**
- Fall 7 - Kurven- und Wenderadien ohne Bodeneingriff
- ALKIS-Daten**
- Gemarkung
  - Flur

## Karte B

|                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beauftragung:</b><br><br>Energiequelle GmbH<br>Zossener Straße 44<br>15806 Zossen<br>OT Kallinchen | <b>Durchführung:</b><br><br>Büro für Freilandbiologie und<br>Umweltgutachten<br>Sanderstraße 28<br>12047 Berlin |
| Datum: 2024/10/23<br>Kartengrundlage: DTK10                                                                                                                                                | Maßstab i.O.: 1:6.000<br>Blattmaß: DIN A3                                                                                                                                                            |

**Absender** (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Anlage Forst 2

"Vollzugsanzeige Waldumwandlung"

AZ: LFB 12.02-7026-3/179+15/24

Reg.-Nr.: 50.025.00/24 /1.6.2V/T12

Größe der dauerhaften Waldumwandlung: 11.342 m<sup>2</sup>

Größe der zeitweiligen Waldumwandlung: 42.000 m<sup>2</sup>

## Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG <sup>1)</sup>

### Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -

zum Bescheid vom: \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit

vom \_\_\_\_\_

bis voraussichtlich \_\_\_\_\_

an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

☐ Sicherheitsleistung in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro erbracht am: \_\_\_\_\_

☐ Walderhaltungsabgabe in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro erbracht am: \_\_\_\_\_

☐ Sonstige: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

**Absender** (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname,

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere  
Forstbehörde –

Anlage Forst 3

"Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme"

AZ: LFB 12.02-7026-3/179+15/24

Reg.-Nr.: 50.025.00/24 /1.6.2V/T12

Größe der dauerhaften Waldumwandlung: 11.342 m<sup>2</sup>

Größe der zeitweiligen Waldumwandlung: 42.000 m<sup>2</sup>

## Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG

1)

**Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen**

**- Vollzugsanzeige Ersatz-**

**zum Bescheid vom:**

**Az.:**

**Zweck der Waldumwandlung:**

**in der Gemarkung:**

Gemarkungsnummer:

Ersatzmaßnahmefläche:

Gemarkung:

Gemarkungsnummer:

Flur:

Flurstück:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere  
Forstbehörde) die Durchführung der Ersatzmaßnahmen als

☐ Erstmaßnahme

☐ Nachbesserung

auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis  
voraussichtlich \_\_\_\_\_ an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert:

| Maßnahme | Baumart | Stückzahl | Herkunft | Waldrand | Zaun |
|----------|---------|-----------|----------|----------|------|
|          |         |           |          |          |      |
|          |         |           |          |          |      |
|          |         |           |          |          |      |

Kopie der Lieferscheine und Pflanzplan liegen bei

☐ werden nachgereicht.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

## **Anforderungsprofil zur Nebenbestimmung Standortserkundung**

1. Die beiliegende Festlegung von Mindestanforderungen für die Standortserkundung im Privat- und Körperschaftswald dienen als verbindliche Rahmenvorgabe für die Durchführung von öffentlich geförderten Standortserkundungsprojekten und sind daher wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
2. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

### **Festlegung von Mindestanforderungen an ein Standortgutachten zur Ableitung von Anbauempfehlungen für Ersatzverpflichtete**

Die Anbauempfehlungen für Ersatzverpflichtete dienen der Bereitstellung sachgerechter Fachinformationen zur Kennzeichnung der potenziellen und aktuellen Leistungsfähigkeit von Erstaufforstungsflächen oder Waldstandorten als Grundlage für die standortgerechte Baumartenwahl.

Für Anbauempfehlungen wird ein Standortgutachten auf der Grundlage der SEA 95 (Fassung ab 2005) erarbeitet, wobei eine vereinfachte Ergebnisdarstellung anerkannt wird. Dabei sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten.

Die Festlegung regelt die Mindestanforderungen an ein Standortgutachten für Erstaufforstungen und Waldumbauten von Einzelflächengrößen > 1.0 bis 10 Hektar. Für Flächen unter einem Hektar gelten weitere Vereinfachungen gem. Punkt 6. Für Flächen > 10 ha erfolgt eine reguläre Standortkartierung unter Anleitung des Arbeitsgebiets Standortkartierung im LFB (z.Zt. FB25).

#### **1. Anwendungsbereich**

Die Regelungen finden Anwendung für die Ableitung von Anbauempfehlungen im Rahmen von Erstaufforstungen und Umbaumaßnahmen im Wald soweit Standortinformationen nicht oder nicht in ausreichender Qualität vorhanden sind.

Eine Anbauempfehlung kommt in Frage zur:

1. Beurteilung potentieller Erstaufforstungsflächen
2. Beurteilung bisher nicht erkundeter Waldflächen,
3. Umbewertung bereits altkartierter Waldflächen,
4. Aktualisierung des Flächenwasserhaushaltes sowie der Humusformenkartierung.

Die Baumartenwahl erfolgt auf der Grundlage der Baumartenmischungstabelle (BMT). Gemäß „Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald“ (BMT-Erlass) vom 16.06.2022 (MLUL-35-3613/1+82#133238/2022) ist seit dem 16.06.2022 bei Entscheidungen der unteren Forstbehörde zu Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen nach dem LWaldG die BMT verbindlich anzuwenden. Der „BMT-Erlass 2022“ hat den „BZT-Erlass 2006“ bzgl. Baumartenfestsetzung bei AEM abgelöst. Somit sind seit Inkrafttreten des BMT-Erlasses zum 16.06.2022 ausschließlich BMT-konforme Baumartenmischungen als AEM festzusetzen.

#### **2. Durchführung**

Die Standortsformenansprache und Zuordnung zu Befundseinheiten erfolgt über die Feldansprache. Laboranalysen können auf zwingend notwendige Teiluntersuchungen einzelner Bodenlagen beschränkt werden, bei Erstaufforstungen ist eine Laboruntersuchung i.d.R. nötig, wenn Nährstoffdisharmonien oder -mangel zu vermuten sind (siehe Punkt „Beratung“).

Die Erkundung erfolgt auf Grundlage der **Anleitung für die forstliche Standortserkundung im nordostdeutschen Tiefland** (Standortserkundungsanleitung SEA 95 -in jeweils gültiger Fassung). Die Langfassung der Standortserkundungsanleitung SEA 95 (Teil A – D) kann über das Internet unter der Adresse

<http://www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Forstplanung/>

heruntergeladen werden. Ausgedruckte Fassungen können beim Arbeitsgebiet Standortkartierung im Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB-FB25), LFE-Gebäude, Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde (Fr. Possin) gegen Kostenerstattung angefordert werden. Alternative Bezugsstelle ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fachgebiet Standortserkundung, Schlossallee 9, D-19306 Friedrichsmoor; Tel. 03994 / 235 – 321, Mail: [Dietmar.froemding@lfoa-mv.de](mailto:Dietmar.froemding@lfoa-mv.de).

Auf Anforderung kann der LFB dem Ersatzverpflichteten gegen Kostenerstattung

- analoge oder digitale Kartengrundlagen,
- vorhandene Anschlusskartierungen,
- digitale Standard-Legenden zur Standortskarte und/ oder
- verfügbare Informationen der forstlichen Regionalgliederung bereitstellen.

Die Forstliche Standortskarte 1 : 10.000 ist im Geoportal des LFB (Internet unter [www.brandenburg-forst.de/LFB/client](http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client)) kostenlos einsehbar.

#### Mindestanforderungen an das Aufschlussnetz

Die Bohrpunktanlage hat gem. der SEA 95 Teil B (S. 195) zu erfolgen

- **1 Tiefbohrung (bis max. 3,00 m) pro Hektar und zusätzlich**
- **1 Halbtiefbohrung (bis 1,60 m) pro Hektar**
- Abgrenzung unterschiedlicher Stamm-Standortsformen wie unter Pkt. „....Abgrenzgenauigkeit“ beschrieben durch weitere **Bohrungen** und **Spateneinstiche** (bis 0,80 m) nach Ermessen des Gutachters
- Jede Bohrung im Mineralboden ist mit Spateneinstich zwecks sicherer Horizontansprache zu beginnen.
- Bei der Festlegung der Bohrungen sind zur Ermittlung der aktuellen Bodenmerkmale die Karten früherer Erhebungen (Altkartierungen, Bodenschätzung) zu berücksichtigen.
- Formgebundene Dokumentation aller Bohrpunktaufnahmen (Tief- und Halbtiefbohrungen) durch Verwendung eines Bohrpunktformulars gemäß SEA 95 (Teil B, S. 24) und einer Arbeitskarte mit allen punktuellen Ansprachen bis hin zu Ergebnissen von Abgrenzeinstichen ( gemäß SEA 95 Teil B, S. 203 ff).

#### Mindestanforderungen an die Abgrenzungsgenauigkeit

- **3 ha** bei Veränderung der Substratuntergruppe (als Kombination aus Körnung der Deckzone, Substratfolgetyp des Gesamtprofils und der Kalktiefe sowie ggf. Über- und Unterlagerungen) auch ohne Veränderung der Stamm-Standortsformengruppe
- **1 ha** bei Veränderung der Stamm-Standortsformengruppe um eine Nährkraft- oder eine Feuchtestufe
- **0,5 ha** bei Veränderung der Stamm-Standortsformengruppe um zwei Nährkraft- oder zwei Feuchtestufen

An jeden Bohrpunkt sind die Angaben entsprechend [Bohrpunktformular](#) möglichst sachgerecht auszuweisen. Insbesondere ist die Substratschichtung und die Horizontfolge auszuweisen. Die Tiefenlage von kalkhaltigen Schichten ist nachzuweisen. Ausgewählte Bodenparameter, wie Körnungsart, Humusgehalt, Kalkgehalt, Verdichtung sind im Feld anzusprechen und zu protokollieren. Eine wichtige Zielstellung der Bohrungen besteht in der Überprüfung der aktuellen Wasserbindungsformen und dem Nachweis der Tiefenlage wasserführender Schichten. Ergänzend sind hierzu auch Auswertungen von Pegelständen des LfU zu empfehlen (Korrektur von Jahres- und Jahreszeiteffekten).

Die Kartierung der Humusformen erfolgt im Normalfall mit Hilfe von ökologischen Zeigerartengruppen (Zustandsvegetationsformengruppen).

Die Bohrpunktprotokolle, Arbeitskarten (Bohrpunktkarten) und ggf. Analysenergebnisse sind der Bewilligungsbehörde zur dauerhaften Dokumentation zu übergeben (analoge oder digitale Kopie).

Bei Kartierobjekten (Summe der Einzelflächen) > 10 ha werden Bohrpunktdokumentation, Arbeitskarte und Ergebnisbericht nach Sichtung durch die Bewilligungsstelle an die Arbeitsgruppe Standortkartierung im LFB (z.Zt. FB25) zur dauerhaften Sicherung übergeben.

### **3. Kartendarstellung**

Anhand der bei der Kartierung erstellten Arbeitskarte (Basis ist TOP-Karte in Kombination mit der Forstgrundkarte 1:5000), in der die Bohrungen und Spateneinstiche im Gelände zu belegen sind, sind folgende Angaben zur Ableitung der Informationen über die Struktur der Bodendecke in den für Erstaufforstung/Waldumbau vorgesehenen Flächen in die Reinkarte zu bringen:

- Stamm-Standortsformen (rot)
- Substratuntergruppe, alternativ die Feinbodenform
- Punktsignaturen für kleinstandörtliche Abweichungen
- Humusform

### **Humusform**

### **4. Ergebnisbericht**

Für die Anbauempfehlung sind mindestens folgende Punkte zu behandeln:

- Allgemeine Daten (Lage, Größe, Eigentümer, Forststruktur, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Schutzgebietsstatus, etc.)
- Angaben zu ggf. vorliegenden Standortdaten von Altkartierungen/Umfstufungen oder unmittelbar anschließenden Waldflächen
- Naturräumliche Einbindung (Wuchsgebiet, Wuchsbezirk und deren Beschreibung)
- Geologie (geologisch-stratigraphische Einheiten, bodenbildende Substrate, Relief und Exposition)
- Mikroklimatische Besonderheiten der Aufforstungsfläche (Trocknis- und Frostgefährdung)
- Besonderheiten (Immissionen, Entwässerungen, Bodenverdichtung, Schadstoffbelastung etc.)
- Kurzbeschreibung der kartierten Standortformen (Substrat- und Horizontfolge, Grund-/Stauwasserformen, Humusformen) ) bzw. Feinbodenformen (, bei Merkmalslisten z.B. als Auszug aus den Standortlegenden des LFB ab 2009)
- Erläuterung der kartierten Stamm-Standortsformengruppen
- Erläuterung der kartierten Humusformen und evtl. Zustandsabweichungen
- Erläuterungen zu besonders auffälligen Standortbefunden sowie Hinweise auf besondere Problemflächen mit auffälligen Wachstums- oder Pflanzenernährungsstörungen
- Waldbauliche Behandlung der Standorte:

Baum- und Strauchartenvorschläge, standortgerechte Baumartenmischung (gem.BMT-Erlass); waldbauliche Risiken, standörtliche Gefährdungen,

Empfehlungen für Verjüngungsverfahren, Bodenbearbeitung sowie standortgerechte Kompensationsdüngung und Melioration ([Grüner Ordner](#)). Bei absehbar anhaltender Nährstoffübersorgung sei besonders auf die Anpassung in Richtung einer anspruchsvolleren der Baumartenwahl hingewiesen.

Im Auszug der SEA (Anlage 1, S.14) ist anhand eines Beispiels die Ableitung von waldbaulichen Empfehlungen aus standortkundlichen Informationen dargestellt worden.

### **5. Ergänzung zur Erkundung von Erstaufforstungsflächen**

Das Ziel eines Gutachtens zur Beurteilung der Standortseigenschaften von Erstaufforstungsflächen ist eine forstliche Standortsbewertung mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, erforderliche Bodenvorbereitungs- und Düngungsmaßnahmen (insb. ist tiefgründige Auflockerung mit Bodenmeißel notwendig?). Außerdem gibt das Gutachten Hinweise auf mögliche Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen.

#### Bodenanalysen

Bei Erstaufforstung von Ackerflächen kann von reichlich vorhandener bis Überdüngung ausgegangen werden, so dass Ausgleichsdüngung und vorherige Probenahme unterbleiben können.

Bei anderen Flächen oder zu erwartenden Nährstoffungleichgewichten, auch auf ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzfläche, ist vor der Aufforstung eine chemische Analyse des Oberbodenzustands erforderlich.

Nährstoffungleichgewichte sind mindestens dann zu erwarten, wenn unnatürliche Verfärbungen an Pflanzen auftreten oder in der Bodenvegetation Armuts- oder Hagerkeitszeiger auftreten (teils auch gemischt mit Nährstoffzeigern möglich).

Die Entnahme von Oberbodenmischproben erfolgt aus 0 – 30 (bis max. 40) cm Tiefe. Die Probenanzahl wird durch die ehemalige(n) landwirtschaftliche(n) Nutzungsart(en) und die Flächengröße bestimmt.

Für jede aufzuforstende ehemalige Nutzungsart (Acker, Wiese, Weide, Brache, etc.) ist mindestens eine flächenrepräsentative Oberbodenmischprobe zu entnehmen.

Der Richtwert für die Beprobungsdichte beträgt mindestens **1 Oberbodenprobe pro 2 Hektar** einer Nutzungsart.

#### Folgende bodenchemischen Kennwerte sind zu untersuchen und zu bewerten:

- pH-Wert (KCl)
- Gehalt an leichtlöslichen, pflanzenverfügbaren Hauptnährstoffen K, Ca, Mg und P (mg/kg) (ALE-Extraktion)
- Humusgehalt (%)
- Gesamtstickstoff Nt (%) und Nhwl (heißwasserlöslicher Stickstoff)

Die Daten bilden die Grundlage zur Beurteilung der Düngedürftigkeit von Forstkulturen (Startdüngung). Bei Verdacht auf Verunreinigungen durch organische Schadstoffe oder Schwermetalle sollte ein gesondertes Gutachten angefertigt werden, um Misserfolgen bei der Aufforstung vorzubeugen.

Die zusätzliche Entnahme von Bodenproben zur SEA-konformen Bodenformen- oder Stamm-Nährkraftbestimmung erfolgt nach Ermessen des Gutachters.

#### **6. Ergänzende Regelungen für Kleinstflächen unter 1 ha**

Grundsätzlich ist keine Flächenerkundung durchzuführen. Als Grundlage dienen bereits vorhandene Informationsquellen, wie:

- Forstliche Standortskarten angrenzender Waldflächen
- Landwirtschaftliche Standorts- oder Bodenbewertungskarten (M 1:10.000)
- Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Kartierung (MMK) und Naturraummosaiken aus der Forstlichen Standortskarte; Geologische Karten oder bodengeologische Karten (M 1:25.000)
- Topographische Karten und Luftbilder

Der Ergebnisbericht besteht aus:

- Allgemeine Daten (Lage, Größe, Eigentümer, Forststruktur, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Schutzgebietsstatus, etc.)
- Angaben zu ggf. vorliegenden Standortdaten von Altkartierungen/Umstufungen oder unmittelbar anschließenden Waldflächen
- Naturräumliche Einbindung (Wuchsgebiet, Wuchsbezirk)
- Klima (Niederschlags-, Temperatur- und Windverhältnisse)

- Kurzbeschreibung der **hergeleiteten** Standortformen (Substrat- und Horizontfolge, Grund-/Stauwasserformen, Humusformen)
- Waldbauliche Behandlung der Standorte (Baum- und Strauchartenvorschläge, standortsgerechte Baumartenmischung (gem. BMT-Erlass), waldbauliche Risiken, standörtliche Gefährdungen, Empfehlungen für Verjüngungsverfahren, Bodenbearbeitung sowie standortsgerechte Düngung und Melioration ([Grüner Ordner](#)). In der Kurzfassung der SEA (S.14) ist anhand eines Beispiels die Ableitung von waldbaulichen Empfehlungen aus standortskundlichen Informationen dargestellt worden.

Erst ab zwei Standortseinheiten ist eine vereinfachte Standortskarte im Maßstab von i.d.R. 1:5000 zu fertigen

## **7. Schlussbestimmung**

Sofern sich bei Anwendung der o. g. fachlichen Mindestanforderungen für eine Anbauempfehlung im Einzelfall ein ergänzender oder veränderter Regelungsbedarf ergeben sollte, sind begründete, fachliche Ermessensentscheidungen zulässig, die im Rahmen der Vorabstimmung zur Standortserkundung einvernehmlich zu treffen sind.

## **8. Beratung**

Soweit eine Anbauempfehlung im Zuge der Finanzierung eines Standortgutachtens erstellt wird, kann die Vorabstimmung und fachliche Prüfung auch mit der Arbeitsgruppe Standortskartierung im LFB (FB25), Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde erfolgen. Bei eventuellen Laboruntersuchungen, vor allem im Zusammenhang mit Erstaufforstungen, kann hier ebenfalls eine Konsultation eingeholt werden.

**Wenn ein freiberuflicher Forstsachverständiger mit der Erstellung eines Standortgutachtens beauftragt werden soll, sind Kenntnisse über das Kartierungsverfahren in Brandenburg entsprechend den oben genannten Vorgaben dafür Voraussetzung.**

Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.

Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG<sup>6</sup>. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 10.05.2023 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 08.06.2023 bestätigt.

## V. Gebührenentscheidung

Für den Erlass der vor bezeichneten Waldumwandlungsgenehmigung ist die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz des Landes Brandenburg GebGBbg<sup>7</sup> und GebOLandw<sup>8</sup>.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) betreffend

ist eine Gebühr

je Anlage bis 3 MW Nennleistung von [REDACTED] €

je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich [REDACTED] € für jede weitere angefangene MW

vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

5 Anlagen bis 3 MW Nennleistung x [REDACTED] € = [REDACTED] €  
2 Anlagen über 3 MW Nennleistung (jeweils 7 MW) x [REDACTED] € x 4 angefangene  
MW = [REDACTED] €  
3 Anlagen über 3 MW Nennleistung (jeweils 4,8) x [REDACTED] € x 2 angefangene MW =  
[REDACTED] €

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landbetriebs Forst Brandenburg, Forst-  
amt Teltow-Fläming, wird hiermit auf

[REDACTED] €  
(in Worten: [REDACTED] EURO)

festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

|                  |                                   |
|------------------|-----------------------------------|
| Kontoinhaber:    | Landesbetrieb Forst Brandenburg   |
| Kreditinstitut:  | Landesbank Hessen-Thüringen       |
| BIC:             | WELADEDXXX                        |
| IBAN:            | DE59 3005 0000 7035 0000 61       |
| Verwendungszweck | <b>LFB 12.02-7026-3/179+15/24</b> |

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist  
eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

## VI. Zitate der Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
2. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

## Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

### 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten

40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

**Gebühr (min. 100,00 €)**

€

€

€

€

€

€

**Gesamtsumme der Gebühren**

€



Digital signiert von Eichler, Ronald -  
A63.1  
DN: cn=Eichler, Ronald - A63.1,  
ou=SG63.1,  
email=Ronald.Eichler@teltow-flaeming.de  
Grund: Ich bin der Autor des Dokuments  
Datum: 2026.01.19 10:51:32 +01'00'

Eichler

**V. Kostenentscheidung nach LuftKostV**

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

- [REDACTED] EUR  
[REDACTED] EURO -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 4858 BG/24;**

Gz. 41201- 802000101/03449LF/24; LfU Reg-Nr. 50.025.00/24/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.